Fuerstlich Waldeckische

Bibliothek
des
Reichs-Eisenbahn-Amts.
№ 806

20 F7

Fürstlich Waldeckische

Regierungs-Blätter

vom

Jahre 1902.

Nro. 1 — 20.

BIBLIOTHEK DER REICHSEISENBAHN AMTES

Zweiundvierzigster Jahrgang.

Mengeringhausen,
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei

Digitized by Google

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
32 17414
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
A 1927 L

THE NEW YORK
PUBLIC
LIBRARY

Alphabetisches Register zum Fürstlich Waldeckischen Regierungsblatte vom Jahre 1902.

Abkürzungen: B. — Bekanntmachung. G — Gesetz K.-G. — Kirchengesetz P.-V. — Polizei-Verordnung. V — Verordnung.

	Seite
Abgeordnete f. Landtagsabgeordnete	
Apothekergehilfen, Beschäftigung v. V. v. 12. Febr. u. 3. April 1902 — — — — — — — —	25
Arbeiter, polnische f. P.	
Auktion (Freiwillige) Ermächtigung zur Abhaltung von solchen V.-V. v. 17. Dezember 1902 — —	91
Ausländer, Eheschließung f. E.	
Barbier- Friseur- und Haarschneidegewerbe, Ausübung desselben. V. v. 10. Nov. 1902 — —	81
Baugewerks-Berufsgenossenschaft, Hannoversche, Prämientarif, V. v. 16. u. 21. Nov. 1902 —	88
—„—, Hessen-Nassauische, Prämientarif, V. v. 16. u. 21. Nov. 1902 — — — — — —	88
Besteuerung der Kathedern, V. v. 29. 1. 1902 — —	3
Eheschließung von Ausländern, V. v. 4. März 1902 —	9
Fabrikstille f. Aufsicht.	
Friseurgewerbe, Ausübung dess. V. v. 10. Nov. 1902	81
Führungszeugnisse, Minderjährigen, G. v. 22. Jan. 1902	5
—, Verwaltungsvorschriften z. 22. März 1902	15
Gast- und Schankwirtschaften, Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in denselben, Anmeldung vom 10. Nov. 1902 — — — — — —	41
Gehilfen, Beschäftigung in Gast- und Schankwirtschaften, Anmeldung v. 10. Nov. 1902 — — —	41
Gewerbeordnung, Abänderung der Ausführungsanweisung v. 19. März 1892, V. v. 12. Febr. 1902	4
Grundbuch-Anlegung, Verfügung des Justizministers v. 20. Dezember 1901 — — — — — —	1
Haarschneidegewerbe, Ausübung desselben, V.-V. v. 10. Nov. 1902 — — — — — — — —	81
Heilkunde, Ausübung derselben durch nicht Approbierte, Verlesen V.-V. v. 23. Dez. 1902	96
Kathedern, Besteuerung derselben, G. v. 29. Jan. 1902	3
Kirchenbücher, Führung derselben und Kirchenbuchauszüge, V. v. 22. April 1902 — — —	31
Kirchensteuern, Erhebung derselben für 1902, V. v. 14. Juli 1902 — — — — — — — —	59
Kreistierkörperungen, Verbote und solchen, V.-V. v. 11. Sept. 1902	75
Landestierkörperungen f. K.	
Landtags-Abgeordnete, Neuwahl der Wahlmänner und der Abgeordneten, V. v. 5. Juni 1902 —	51
—„—, deren Einberufung, Ausschreiben v. 15. Okt. 1902	79
Lehrlinge, Beschäftigung in Gast- und Schankwirtschaften, Anmeldung vom 10. Nov. 1902 —	41
Minderjährige, Führungszeugnisse, s. F.	
Wiederbildungen, Grundbuch, Anlegung, Verfügung des Justizministers v. 30. Dezbr. 1901 — —	1
Obstbaumzählung, v. 1. Dezbr. 1900, endgültige Ergebnisse, V. v. 22. März 1902 — — —	23
Pferde-Ausbeschungs-Versicherungs-, v. 2. August 1902 (neu)	55
Polnische Arbeiter, Beschäftigung derselben, landespolizeiliche Anordnung v. 17. März 1902 —	13
Entziehung der von den Arbeitgebern gemäß des Invalidenversicherungsgesetzes für dieselben zu zahlenden Beträge, V. v. 31. März und 2. April 1902 — — — —	20
Rotlauf der Schweine, Bekämpfung desselben, landespolizeiliche Anordnung v. 6. März 1902 —	6
Schankwirtschaften, Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in denselben, Anmeldung v. 10. Mai 1902 — — — — — — — —	41
Schweineseuche (Schweinepest), Bekämpfung derselben, landespolizeiliche Anordnung v. 6. März 1902	9
Steuerliste der Landgemeinden, s. T.	
Strafbrüche und Geld-Strafen, Einrichtung und Betrieb, V. v. 29. März und 3. April 1902	28
Taubstumme, Statistik derselben, V. v. 23. Dezbr. 1901	45
—, Ausführungsbestimmungen dazu v. 31. März 1902 — — — — — — — — — —	49
Tierkörper-Verwertungsanstalt, Verlesen derselben, G. v. 16. und 21. Nov. 1902 — — — — —	93
Tuch- und Obstbaumzählung, v. 1. Dezbr. 1900, endgültige Ergebnisse, V. v. 22. März 1902 —	23

Digitized by Google

Chronologische Übersicht.

Datum des Gesetzes rc.	Datum der Ausgabe.	Inhalt.	Nr.	Seite
1901	1902			
30. Dezbr.	7. Januar	Verfügung des Justizministers betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Neidenburg vom 30 Dezember 1901 — — —	1	1
1902				
20. Januar	28. Februar	Gesetz betreffend die Besteuerung der Kalilager — — —	2	3
12. Februar	18. Februar	Bekanntmachung, betreffend die Anweisung vom 19. März 1892 zur Ausführung der Gewerbeordnung — Regierungs-Blatt 1892 Seite 5 — — — — — — — —	2	4
22. Januar	4. März	Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger — — —	3	5
4. März	11. März	Bekanntmachung, betreffend die Abschlußprüfung von Auszubildenden in den Fortbildungsschulen Waldeck und Pyrmont — — —	4	9
6. März	11. März	Beschlußnahme des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger — — —	4	9
17. März	18. März	Landespolizeiliche Anordnung betreffend die Bekämpfung der Schweineseuche (Schweinepest) und des Rotlaufs der Schweine — — —	4	9
22. März	25. März	Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 22 Januar 1902 (Regierungsblatt S. 5) — — — — — — —	5	13
22. März	8. April	Bekanntmachung betreffend die endgültigen Ergebnisse der Vieh- und Obstbaumzählung vom 1. Dezember 1900 — — —	6	15
12. Februar	8. April	Bekanntmachung über die Beschäftigung von Apothekergehilfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken — — —	7	21
20. März	8. April	Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinbrechereien (Steinmetzbetrieben) — — —	7	25
31. März	15. April	Bekanntmachung betreffend die Entrichtung der gemäß §§ 24 Abs. 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beiträge. Vom 31. März 1902 — R. G. Bl. S. 138 — —	8	20
22. April	13. Mai	Verordnung die Führung der Kirchenbücher und die Kirchenbuchauszüge betreffend — — — — — — — —	9	31
10. Mai	13. Mai	Anweisung zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften (Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 — R. G. Bl. S. 33 —) — — —	10	41
1901				
23. Dezbr.	6. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen — — — — — — —	11	45
1902				
5. Juli	15. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Neuwahl von Wahlmännern und Abgeordneten zum Landtage — — — — — — —	12	51
	15. Juli	Berichtigung — — — — — — — — — — — —	12	51
14. Juli	22. Juli	Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Kirchenstelle — — —	13	53
2. August	13. August	Pferde-Ausbesserungs-Anschaffung — — — — — — —	14	55
11. Septbr.	16. Septbr.	Landespolizeiverordnung, betreffend den Betrieb mit Kraftfahrzeugen	15	75
13. Oktober	14. Oktober	Anschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten — — —	16	79
10. Novbr.	18. Novbr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Ausübung des Barbier-, Friseur- und Haarschneidegewerbes — — — — — —	17	81
16. Novbr.	9. Dezbr.	Bekanntmachung betreffend den Prämientarif der Tierkrankheitsgenossenschaft der Hannoverschen und Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft — — — — — —	18	83
17. Dezbr.	23. Dezbr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) — — — — — — —	19	91
23. Dezbr.	31. Dezbr.	Polizei-Verordnung, betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nicht staatlich approbierte Personen — — — — — —	20	99

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag den 7. Januar 1902.

Verfügung des Justizministers,

betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Arolsen-Waldungen.

Vom 30. Dezember 1901.

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über das Grundeigenthum in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont vom 25. Januar 1881 (Regierungsblatt Stück 7) und des Artikel 4 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen vom 20. Dezember 1899 (Regierungsblatt Seite 244) bestimme der Justizminister daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im § 42 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Arolsen-Waldungen gehörigen Gemarkungsbezirk Braunau am 1. Februar 1902 beginnen soll.

Berlin, den 30. Dezember 1901.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Vorstehende Verfügung wird hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 3. Januar 1902.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dienstag den 18. Februar 1902.

Gesetz,

betreffend die Besteuerung der Katholiken

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck-Pyrmont, sowie des Landtages der Fürstenthümer was folgt:

§. 1.

Die katholischen Kirchengemeinden sind befugt Behufs Deckung ihrer kirchlichen Bedürfnisse insbesondere um das Diensteinkommen ihrer Pfarrer angemessen zu erhöhen, von ihren Mitgliedern Beiträge mittelst Aufschläge auf die direkten Staatssteuern zu erheben.

§. 2.

Für die Beschlußfassung über die Aufbringung dieser Beiträge und deren Erhebung gelten die Bestimmungen in den Abschnitten II. III und IV des Gesetzes die Besteuerung der kirchlichen Baulasten Seitens der Katholiken betreffend, vom 1 Februar 1869 — Regierungsblatt Seite 47 —.

§. 3.

Die zur Aufbesserung des Diensteinkommens der Pfarrer erforderlichen Mittel dürfen von den Kirchengemeinden in soweit nicht vermieden werden, als das Gesammt Erfordernis den Betrag von 5% der von der Gemeinde aufzubringenden direkten Staatssteuern nicht übersteigt.

Verweigert ein Gemeindeausschuß die Bewilligung dieser Mittel, so ist der Landesdirektor im Einvernehmen mit dem Bischof befugt, die Mittel im Verwaltungszwangsverfahren einziehen zu lassen.

§. 4.

Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeausschüsse über die Aufbringung von Beiträgen können erst dann vollstreckt werden, wenn sie von dem Landesdirektor für vollzugsreif erklärt worden sind. Zu diesem Zwecke sind die von den kirchlichen Organen aufgestellten Umlagerollen dem Landes-

direkter einzureichen welcher dieselben insbesondere mit Rücksicht auf die rechtliche Natur der geforderten Leistung die Richtigkeit des Contributionsfußes und die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen prüft und eventuell für exekutorisch erklärt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20 Januar 1902.

(L. S.) **Wilhelm.** R

v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler.
Grf. v. Posadowsky. v. Tirpitz. Studt. Frhr. von Rheinbaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Anweisung vom 10. März 1892 zur Ausführung der Gewerbeordnung — Regierungs-Blatt 1892 Seite 9 —.

Die Ziffer VII der Anlage E zu der obenerwähnten Anweisung erhält folgenden Zusatz:

„Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je 4 Stunden nicht übersteigt (Gew.-O. §. 136 Abs. 1)".

Aroffen den 12 Februar 1902.

Der Landesdirektor.
In Vertr.
Stoecker.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag den 4. März 1902.

Gesetz,

über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossenen Vertrages vom 2. März 1887 mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstenthümer, was folgt:

§ 1.

Ein Minderjähriger, welcher das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden:

1) wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten;
2) wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist;
3) wenn die Fürsorgeerziehung außer diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§ 2.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.

§ 3.

Die Anordnung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluß das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Anordnung angeordnet hat.

§ 4.

Das Vormundschaftsgericht beschließt von Amtswegen oder auf Antrag. Der Kreisantmann ist zur Stellung des Antrags berechtigt und verpflichtet. Vor der Beschlußfassung soll das Vormundschaftsgericht, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeit geschehen kann, die Eltern, den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen und in allen Fällen den Gemeindevorstand, den zuständigen Geistlichen und den Lehrer oder Lehrerin der Schule, welche der Minderjährige besucht, hören. Auch

Digitized by Google

hat, kann das Beschlußfassung nicht auf Antrag erfolgt, das Vormundschaftsgericht zuvor dem Kreisausschuß unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, diesem selbst, wenn er das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, dem zuständigen Kreisausschuß und Kreisarmenverbande zuzustellen.

Gegen den Beschluß steht dem im Absatz 4 Genannten die sofortige Beschwerde zu, dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen aber diesem selbst jedoch nur dann, wenn der Beschluß auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung lautet. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

§ 5.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Vormundschaftsgericht eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts hat in diesem Falle für die Unterbringung des Minderjährigen in einer Anstalt oder in einer geeigneten Familie zu sorgen.

Die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten sollen sofern die Heranziehung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig angeordnet wird, dem verpflichteten Kreise (§ 13) anderenfalls der Gemeinde des Aufenthaltsorts zur Last. Dritte dürfen auf in allen Fällen die durch die vorläufige Unterbringung entstehenden Kosten verzichten. Streitigkeiten über die Angemessenheit der dem Erstattungspflichtigen in Ansehung gestellten Beschlüsse entscheidet endgültig der Landesdirektor.

§ 6.

Hat das im § 4 angeordnete Anhören der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters nicht stattfinden können, so sind dieselben demnächst, die Minderjährigen des Verfahrens zu verständigen.

§ 7.

Soweit nicht in diesem Gesetz ein Anderes bestimmt ist, finden auf das gerichtliche Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung.

§ 8.

Die gerichtlichen Verhandlungen sind gebührenfrei, die baaren Auslagen sollen der Staatskasse zur Last. Ist nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts die Beitreibung der nach § 4 Absatz 3 zu zahlenden Personalien unthunlich gewesen so haben sie Anspruch auf Erstattung der nothwendigen baaren Auslagen aus der Staatskasse, dies gilt jedoch nicht für die Eltern des Minderjährigen.

§ 9.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt dem Vorstande des verpflichteten Kreises ob (§ 13). Derselbe entscheidet darüber, in welcher Weise der Zögling untergebracht werden soll. Im Falle der Anstaltserziehung ist der Zögling soweit möglich in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen. Im Falle der Familienerziehung muß der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses untergebracht werden.

Der Kreisausschuß hat dem Vormundschaftsgerichte von der Unterbringung und von der Entlassung des Zöglings Mittheilung zu machen.

Die Ueberwachung des Zöglings liegt der Polizeibehörde des Aufenthaltsorts ob.

§ 10.

Die Zöglinge dürfen nicht in Arbeitshäusern und nicht in Landarmenhäusern, in Anstalten, welche für Kranke Gebrechliche, Idioten, Taubstumme oder Blinde bestimmt sind, nur so lange untergebracht werden, als es ihr körperlicher oder geistiger Zustand erfordert.

In Ausführung einer eingeleiteten Fürsorgeerziehung kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kreisvorstandes angeordnet werden.

§ 11.

Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Ueberwachung seiner Erziehung und Pflege von dem Kreisvorstande ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.

Google

§. 12.

Die Fürsorgeerziehung erfolgt mit der Minderjährigkeit. Die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung erfolgt, wenn der Zweck derselben erreicht oder der Erreichung des Zweckes anderweit sichergestellt ist, auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen oder auch von Amtswegen durch Beschluß des Landesdirektoriums, welches in diesem Falle uns dem Landesdirektor dessen Hülfsorgane und dem Kreisamtmann desjenigen Kreises, welchem der Minderjährige angehört. Die Aufhebung kann unter Vorbehalt des Widerrufs beschlossen werden.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Landesdirektoriums kann der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen. Gegen den Beschluß des Vormundschaftsgerichts findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde des Landesdirektoriums hat aufschiebende Wirkung.

Ein abgewiesener Antrag darf vor dem Ablaufe von sechs Monaten nicht erneuert werden.

§. 13.

Die Kosten, welche durch die Ueberführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt, durch die dabei nöthige erste Ausstattung durch die Verpflegung des während der Fürsorgeerziehung verstorbenen und durch die Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings entstehen, sollen dem Ortsarmenverbande, in welchem er seinen Unterstützungswohnsitz hat, zur Last. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so sollen diese Kosten dem betheiligten Kreise zur Last. Die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge tragen in allen Fällen die Kreise.

Verpflichtet ist derjenige Kreis, in dessen Gebiet der Ort liegt, als dessen Vormundschaftsgericht das Gericht Beschluß gefaßt hat.

Die Kreise erhalten zu den nach Absatz 1 von ihnen zu tragenden Kosten aus der Staatskasse einen Zuschuß in Höhe von zwei Dritteln dieser Kosten.

§. 14.

Die Kreise sind berechtigt, die Erstattung der während der Fürsorgeerziehung entstandenen Kosten des Unterhalts eines Zöglings von diesem selbst oder von dem auf Grund des bürgerlichen Rechtes zu seinem Unterhalte Verpflichteten zu fordern. Dieselbe Berechtigung steht den Ortsarmenverbänden hinsichtlich der ihnen nach §. 13 Absatz 1 zur Last fallenden Kosten zu.

Für die Erstattungsforderung der Kreise sind Taxen zu Grunde zu legen, welche von dem Landesdirektor nach Anhörung der Kreisvorstände festgesetzt werden.

Wird gegen den Festsetzungsanspruch Widerspruch erhoben, so beschließt darauf auf Antrag des Kreisausschusses oder Ortsarmenverbandes der Landesdirektor. Der Beschluß ist vorbehaltlich des Rechtsweges endgiltig. Zuvor Drittel der durch die Kreise von den Erstattungspflichtigen eingezogenen Beträge sind auf den Betrag des Staates (§. 13 Absatz 3) anzurechnen.

§. 15.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung erfolgt nach näherer Bestimmung der von dem Landesdirektor zu erlassenden Verwaltungsvorschriften.

§. 16.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder finden auch auf die Fürsorgeerziehung Anwendung.

§ 17.

Wenn schulpflichtige Zöglinge der öffentlichen Volksschule ohne sittliche Gefährdung des übrigen die Schule besuchenden Kinder nicht zugewiesen werden können, so hat der Kreisausschuß dafür zu sorgen, daß diesen Zöglingen während der schulpflichtigen Alters der erforderliche Schulunterricht anderweitig zu Theil wird. Im Streitfalle entscheidet der Landesdirektor.

§. 18.

Der Landesdirektor hat die Oberaufsicht über die zur Unterbringung von Zöglingen getroffenen Veranstaltungen zu führen und ist befugt, zu diesem Zwecke Revisionen vorzunehmen.

Digitized by Google

§ 19.

Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120 235 des Strafgesetzbuchs einen Minderjährigen, bezüglich dessen das gerichtliche Verfahren auf Unterbringung zur Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet ist dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht, oder ihn verleitet sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsetzlich behülflich ist wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe bis zu Eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1 April 1902 in Kraft

Mit dem gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz vom 4. Januar 1888 betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder aufgehoben

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22 Januar 1902

(L. S.) **Wilhelm.** R.

v. Bülow. v. Thielen. Schönstedt. v. Goßler.
Grf. v. Posadowsky. v. Tirpitz Studt. Frhr. von Rheinbaben.
v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.

Der Landesdirektor.
v. Salvern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag den 11. März 1902.

Bekanntmachung,

betreffend die Eheschließung von Ausländern in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont

Auf Grund des Artikels 22 § 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 11. Dezember 1899 — Regierungsblatt Seite 137 — bestimme ich hierdurch, daß die Dänischen Staatsangehörigen von der Beibringung des § 2 des Artikels 22 a. a. O. bis auf Weiteres befreit werden und nur wie bisher den Nachweis der Dänischen Staatsangehörigkeit zu erbringen haben.

Arolsen den 4. März 1902.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Berichtigung.

Im § 4 des Gesetzes über die **Fürsorgeerziehung Minderjähriger** vom 22. Januar 1902 — Regierungs-Blatt Seite 5 — soll über der beiden ersten Sätze einen besonderen Absatz bilden.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend die Bekämpfung der Schweineseuche (Schweinepest) und des Rothlaufs der Schweine.

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. September 1898, betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche (Schweinepest) und den Rothlauf der Schweine (R. G. Bl. S. 1039), ordne ich hiermit in Gemäßheit der §§ 18 bis 22 und 26 bis 29 des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 i. Mai 1894 bezw. des § 1 der hierzu erlassenen Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont Folgendes an:

§ 1.

Jeder Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) oder des Rothlaufs unter seinem Schweinebestande sowie von allen verdächtigen Erscheinungen bei denselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung seinen Thieren droht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers den Wirthschaft vorsteht und bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Begleiter derselben.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die anderen im § 9 des Viehseuchengesetzes genannten Personen, insbesondere die Tierärzte und alle diejenigen, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, sowie die Fleischbeschauer verpflichtet.

§ 2

Die Ortspolizeibehörde hat auf die Anzeige einer der zur Anzeige verpflichteten Personen sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des Seuchenausbruches zuzuziehen und gleichzeitig dem Kreisamte von der erfolgten Requisition des Thierarztes und dem Thatbestande Anzeige zu erstatten.

§ 3

Im Falle der Feststellung einer der im § 1 genannten Schweineseuchenarten sind von der Ortspolizeibehörde folgende Schutzmaßregeln anzuordnen

A Schweineseuche (Schweinepest)

1. Ist der Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) durch den beamteten Thierarzt festgestellt (§ 12 des Viehseuchengesetzes), so hat letzterer in Abwesenheit eines Vertreters der Ortspolizeibehörde die erforderlichen Anordnungen vorläufig zu treffen. Dieselben sind dem Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter entweder zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen.

Der Ortspolizeibehörde ist hiervon sofort Anzeige zu machen.

Der Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) ist durch die Ortspolizeibehörde auf ortsübliche Weise, ferner im Kreisblatt und in der Beilage zum Regierungsblatt bekannt zu machen.

2. Im Seuchengehöfte sind dem Ausbruche der Seuche die gefallenen Schweine von den kranken und den der Seuche verdächtigen Schweinen sofort abzusondern.

Die kranken und die der Seuche verdächtigen Schweine unterliegen der Stallsperre, die der Ansteckung verdächtigen Schweine der Gehöftssperre. Alle der Seuche verdächtig gelten Schweine, an welchen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch der Schweineseuche (Schweinepest) befürchten lassen, als der Ansteckung verdächtig alle Schweine welche sich mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren auf demselben Gehöfte befinden, oder zu demselben Wagentransporte oder zu einer und derselben Heerdbesche gehören.

Die Beaufsichtigung und Behandlung der erkrankten, der verdächtigten und der des Seuchengehöfte ausgesetzten Thiere kann polizeilich angeordnet werden.

Die Aufstellung der der Ansteckung verdächtigen Schweine aus dem Seuchengehöfte ist mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke sofortiger Abschlachtung gestattet.

Die Genehmigung ist unter der Bedingung zu ertheilen, daß die Schweine zu Wagen transportirt werden müssen

1. nach benachbarten Oerten,

2. nach in der Nähe befindlichen Eisenbahnstationen behufs Weiterbeförderung nach solchen Schlachthöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, welche unter geregelter veterinär-polizeilicher Aufsicht stehen, vorausgesetzt,

a. daß die Polizeibehörde des Schlachtorts sich mit der Zuführung der Thiere dahin verstanden erklärt hat,

b. daß die Thiere dieser Anstalten direkt mittels der Eisenbahn oder doch von der Abladestation aus mittels Wagen zugeführt werden.

Durch vorgängige Benachrichtigung mit der Eisenbahnverwaltung oder durch unmittelbare polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen auf dem Transporte nicht stattfinden kann.

3. der Besitzer hat dafür Sorge zu tragen, daß das Seuchengehöft an Schweinen aus anderen Gehöften während der Dauer der Sperrmaßregeln nicht bezogen werden kann, ferner darf der Seuchenstall auch von fremden Personen, insbesondere nicht von Kesselrern, Händlern und Fleischern betreten werden.

An jedem Eingange des Seuchengehöfts ist eine Tafel mit der Aufschrift „Schweineseuche (Schweinepest)" anzubringen, dieselbe muß mit der gut leserlichen Aufschrift so lange an der genannten Stelle erhalten werden, bis die Seuche für erloschen erklärt worden ist.

4. Gewinnt die Seuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Absperrung von Schweinemärkten sowie der Aufstellung von Schweinen auf Vieh- und Wochenmärkten in dem Seuchenorte und in dessen Umgebung zu verbieten. Die Ortspolizeibehörde hat den betreffenden Ort und dessen Feldmark gegen das Durchtreiben von Schweinen zu sperren. Das Durchtreiben von Schweinen darf nur unter der Bedingung stattfinden, daß die Transporte in der gesperrten Ortschaft nicht anhalten.

Die Aufstellung von Schweinen aus solchen Orten darf nur unter den unter Ziffer 2 aufgestellten Bedingungen unter Einschränkungen erfolgen.

In geschlossenen geschlossenen Ortschaften können diese Maßregeln auch auf einzelne Straßen oder Theile des Orts oder der Feldmark beschränkt werden.

An der Grenze der vorgenannten und gesperrten Ortschaften oder Ortschaftstheile sind Tafeln mit der Aufschrift „Schweineseuche (Schweinepest)“ anzubringen.

5. Wird die Seuche oder der Verdacht der Seuche in Heerden oder bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transporte befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung zu verbieten und die Absperrung der Schweine anzuordnen. Im Falle die Schweine binnen 24 Stunden einen Standort erreichen können, wo dieselben durchseuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken wie die verdächtigen Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Die Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzusuchen ob die Aufnahme der Thiere möglich ist. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Schweine in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die derselben Polizeibehörde von der Schlachtung rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

6. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn in dem Gehöft oder der Ortschaft oder dem sonstigen Gebiete auf welches die angeordneten Schutzmaßregeln sich beziehen, alle Schweine entweder gefallen oder geschlachtet sind und wenn die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

Sofern nicht der ganze Schweinebestand gefallen oder geschlachtet ist, gilt die Seuche als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn nach dem Aufstellen des letzten Krankheitsfalles eine Frist von mindestens 4 Wochen vergangen ist nach Ablauf dieser Frist der Schweinebestand von dem befallenen Thierarzte frei von seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden wird und demnächst die vorschriftsmäßige Desinfection erfolgt ist.

Nach Aufhebung der Schutzmaßregeln ist das Erlöschen der Seuche durch amtliche Bekanntmachung in gleicher Weise wie der Ausbruch der Seuche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

B. Rothlauf.

1. Ist der Ausbruch des Rothlaufs in einer Ortschaft durch den beamteten Thierarzt festgestellt (§. 12 des Viehseuchengesetzes), so können innerhalb der nächsten 6 Wochen bei weiteren Fällen von Rothlauf in dem Seuchenorte die nöthigen Anordnungen von der Ortspolizeibehörde ohne nochmalige Zuziehung des beamteten Thierarztes getroffen werden.

In diesem Falle hat die Ortspolizeibehörde dem beamteten Thierarzte von den einzelnen Seuchenfällen Mittheilung zu machen.

2. Im Seuchengehöft sind beim Ausbruch des Rothlaufs die gesunden Schweine von den kranken und den der Seuche verdächtigen Schweinen sofort abzusondern.

Die seuchenkranken und bei der Seuche verdächtigen Schweine unterliegen der Stallsperre, die der Ansteckung verdächtigen Schweine der Gehöftsperre.

Als der Seuche verdächtig gelten solche Schweine, an welchen sich Erscheinungen zeigen, welche den Ausbruch des Rothlaufs befürchten lassen, als der Ansteckung verdächtig alle Schweine, welche sich mit kranken oder der Seuche verdächtigen Thieren auf demselben Gehöfte befinden oder zu demselben Wagenelementarorte oder zu einer und derselben Treibherde gehören.

Die Beobachtung und Beobachtung der an Rothlauf erkrankten, der verdächtigen und der der Rothlaufseuche ausgesetzten Schweine kann polizeilich angeordnet werden.

Die Aufstellung der der Ansteckung verdächtigen Schweine aus dem Seuchengehöfte zum Zwecke sofortiger Abschlachtung ist mit polizeilicher Genehmigung unter den vorstehend bei Schweineseuche (§. 3 Ziffer 2) aufgeführten Bedingungen und Einschränkungen gestattet.

Der Schweinestall darf bis zum Erlöschen der Seuche von fremden Personen nicht betreten werden, auch hat der Besitzer dafür Sorge zu tragen, daß das Gehöft während der Dauer der Sperrmaßregeln von Schweinen aus anderen Gehöften nicht betreten werden kann.

An jedem Eingange des Seuchengehöfts ist eine Tafel mit der Aufschrift „Rothlauf“ anzubringen, dieselbe muß mit der gut leserlichen Aufschrift so lange an der geeigneten Stelle erhalten werden, bis die Seuche für erloschen erklärt worden ist.

3. Wird der Rothlauf oder der Verdacht desselben in Treibherden oder bei Schweinen festgestellt, welche sich auf dem Transporte befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung bis zum fünften Tage nach dem Auftreten des letzten Krankheitsfalls zu verbieten und die

Absperrung anzuordnen. Können die Schweine binnen 24 Stunden einen Staubort erreichen, wo sie durchfrachten oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß sowohl die kranken wie die verdächtigen Schweine unterwegs fremde Gehöfte nicht betreten und zu Wagen transportirt werden. Vor Ertheilung der Erlaubniß zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk ist bei der Polizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Aufnahme der Thiere möglich ist. Und die Erlaubniß zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist die betreffende Polizeibehörde von der Schlachtzeit rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

4. Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben, wenn die kranken und die der Seuche verdächtigen Schweine sämmtlich gefallen oder geschlachtet sind oder wenn innerhalb fünf Tagen nach dem letzten Gehöftsumgangsfalle weitere Seuchenfälle nicht aufgetreten sind und wenn in beiden Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion erfolgt ist.

§ 4

Die Bewachung der Kadaver der muthmaßlich an der Schweineseuche (Schweinepest) oder dem Rothlaufe eingegangenen Thiere bis zur amtlichen Feststellung der Seuche kann von der Polizeibehörde angeordnet werden. Das Gleiche gilt von Thieren, welche wegen Erkrankung an dieser Seuche oder wegen Seuchenverdachts nothgeschlachtet werden.

§ 5

Die Kadaver der an Schweineseuche (Schweinepest) oder Rothlauf gefallenen Schweine sind entweder durch Anwendung hoher Hitzegrade oder auf chemischem Wege oder durch tiefes Vergraben unschädlich zu beseitigen. Beim Vergraben sind obgelegene Orte, welche von Schweinen nicht betreten werden, auszuwählen. Die Gruben sind mindestens 1 m tief anzulegen. Die Kadaver sind mit Kalkmilch oder Petroleum zu begießen. Ist zur Beseitigung oder Vernichtung der Kadaver ein Transport derselben über das Gehöft und besten zugehörige Feldmark hinaus erforderlich, so sind zum Transport nur dichte Wagen zu benutzen, welche ein Verschütten von Blut, Extremitäten u. s. w. unmöglich machen. Hol der Wagen keinen festen Deckel so ist der Kadaver mit einem Tuch oder dergleichen vollständig zu bedecken. Der Wagen sowie zum Bedecken von Kadavern benutzte Tücher oder andere Sachen müssen nach jedem Gebrauch desinfizirt werden.

Die Abschlachtung seuchenkranker oder der Seuche verdächtiger Schweine im Seuchengehöfte ist gestattet. Jedoch darf das Fleisch im rohen Zustande nicht aus dem Gehöfte entfernt werden. Ausnahmen sind nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß zulässig, wenn dann eine Gefahr für eine Seuchenverschleppung nicht vorhanden ist. Die Eingeweide des Vieh, sowie Abfälle und das Abwaschwasser sind, wie im ersten Absatze dieses Paragraphen angegeben unschädlich zu beseitigen.

§ 6

Die durch seuchenkranke oder der Seuche verdächtige Schweine verunreinigten Stätte oder Stallabtheilungen, die vor den Ställen befindlichen verunreinigten Dungmeistätte sowie alle Gegenstände, welche mit diesen Thieren in Berührung gekommen sind, müssen nach dem Aufhören der Seuche und nach Entfernung der kranken Thiere nach Anordnung des beamteten Thierarztes gründlich gereinigt und desinfizirt werden. Die Ausführung der Desinfection bei der Beseitigung des infizirten Düngers ist erlassen. Derselbe darf in der Regel nicht im Gehöft aufbewahrt werden, sondern muß entweder auf das Feld gefahren und sogleich unlergepflügt oder vergraben oder verbrannt werden. Die Fortschaffung des Düngers darf auf solchen Wegen und nach solchen Plätzen nicht erfolgen, die von Schweinen betreten werden. Ist eine Beseitigung des Düngers in der angegebenen Weise nicht möglich, so darf die Aufbewahrung nur an obgelegenen Orten geschehen. Der Dünger ist schichtweise mit Kalkmilch zu begießen und mit Erde oder Pferdedung zu bedecken.

Die Ausführung der Desinfektion hat in allen Fällen der beamtete Thierarzt zu kontrolliren und der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen. Vor Ertheilung dieser Bescheinigung darf der desinfizirte Stall nicht wieder durch frische Schweine belegt werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser landespolizeilichen Anordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist, der Strafvorschrift in den §§ 65 Ziffer 2, 66 Ziffer 3 und 4 und 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1 Mai 1894.

Neustes den 6. März 1902.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag den 18 März 1902.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend die Beschäftigung polnischer Arbeiter.

Mit Bezug auf den in der Regierungsblatt-Beilage vom 2 April v Js. — Nr 14 — bekannt gemachten Bundesrathsbeschluß vom 21 Februar 1901 wonach polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit welchen der Aufenthalt im Inlande nur für eine bestimmte Dauer bewilligt gestattet ist und welche nach Ablauf dieser Zeit in das Ausland zurückkehren müssen, die Versicherungspflicht nach dem Invalidenversicherungsgesetze nicht unterliegen sollen, sofern diese Arbeiter in ländlichen land- und forstwirthschaftlichen Betrieben oder in denen Nebenbetrieben beschäftigt werden wird hiermit bis auf Weiteres polnischen Arbeitern russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit der Aufenthalt in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont nur für die Zeit vom 1 März bis einschließlich zum 15 December jeden Jahres gestattet.

Hinzu wird angeordnet daß jeder Arbeitgeber der polnische Arbeiter beschäftigt dieselben bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mk nach Vor- und Familiennamen Heimathsort und Alter binnen 3 Tagen nach ihrer Ankunft am Beschäftigungsorte der Ortspolizeibehörde anzumelden und 3 Tage vor dem Zeitpunkte, zu welchem die Entlassung erfolgen soll bei derselben Behörde wieder abzumelden hat

Arolsen den 17 März 1902

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag den 25. März 1902.

Verwaltungsvorschriften

zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 22 Januar 1902 (Regierungsblatt S 5).

Das Fürsorgeerziehungsgesetz ist eine Erweiterung des Gesetzes vom 4. Januar 1888 über die Unterbringung verwahrloster Kinder wie zu durch die §§ 1666 und 1838 des B. G. B und Art. 135 des Einführungsgesetzes zum B. G. B angeregt und bedingt ist. Das neue Gesetz verfolgt denselben Zweck wie das alte gesetzliche Grundlagen zu schaffen um der Verwahrlosung jugendlicher Personen und ihrem Verfall in Verbrechen vorzubeugen oder verwahrloste und verbrecherische Jugendliche vor weiterem oder völligem sittlichen Verderben zu bewahren. Die Fürsorgeerziehung auf Grund dieses Gesetzes ist nur eine der immunitären gesetzlichen und Verwaltungsmaßregeln zur Sicherung einer geordneten Erziehung Jugendlicher. Sie greift so tief in das Verhältnis des Jugendlichen zu seinen Eltern und seiner Familie ein daß sie in vielen Fällen eine vollständige Lösung von der Familie zu Folge hat, sie soll deshalb nur zur Anwendung kommen wenn alle anderen zur Verfügung stehenden Maßregeln eine geordnete Erziehung herbeizuführen versagen. Bevor die Maßregel in Anstalt genommen wird ist daher jedesmal zu prüfen, ob nicht durch Anwendung anderer Maßnahmen, der sittlichen Einwirkung der Schulpflicht, der Armenpflege freiwilliger Liebesthätigkeit oder sonstigen rechtlichen Anordnungen, für welche der § 1666 B. G. B. den weitesten Spielraum gewährt, der Verwahrlosung vorgebeugt oder ihr Fortgang aufgehalten werden kann. Hat die Verwahrlosung ihren Grund in wirthschaftlicher Noth der Eltern oder Erzieher oder in mangelhafter Fürsorge für ein normales Kind so sind die verpflichteten Armenbehörden zur Aufsichtsregen anzuhalten ihre Schuldigkeit zu thun.

Der Kreis der Personen welche in Fürsorgeerziehung genommen werden können ist gegenüber dem Gesetze vom 4. Januar 1888 wesentlich erweitert. Jenes beschränkte sie auf Kinder, die nach Vollendung des sechsten und vor Vollendung des 12. Lebensjahres eine nach Reichs- oder Landesrecht mit Strafe bedrohte Handlung begangen hatten, wegen deren sie strafrechtlich nicht verfolgt werden konnten (§ 55 St. G. B.), und ließ die Unterbringung in einer Familie oder Besserungsanstalt auch dann nur zu wenn die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der straffaren Handlung auf die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher des Kindes und auf dessen übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung erforderlich war. Das neue Gesetz behält diese Bestimmung bei (§ 1 Nr 2) hat jedoch eine erste Erweiterung dadurch eingeführt, daß in Uebereinstimmung mit § 55 des St. G. B. die untere Altersgrenze beseitigt ist.

1. Personen, die in Fürsorgeerziehung genommen werden können (§ 1)

Eine weit größere Ausdehnung gewann jedoch die Fürsorgeerziehung durch die vollständig neuen Bestimmungen der Nrn. 1 und 3 des § 1.

Danach ist die Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung zulässig gegen Minderjährige bis zum vollendeten 18 Lebensjahre

1) wenn Kinder die unter elterlicher Gewalt stehen, durch schuldhaftes Verhalten der Eltern in Gefahr geraten, zu verwahrlosen
Ein schuldhaftes Verhalten liegt vor wenn das geistliche oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird daß der Vater (§ 1666 B. G. B.) oder die Mutter wenn dieser die elterliche Gewalt oder deren Ausübung zusteht (§§ 1684 bis 1686 B. G. B.) das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht
2) wenn bei den vorgenannten Minderjährigen die Fürsorgeerziehung zur Verhütung der Verwahrlosung nothwendig ist
Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Benannten zu so muß ihnen jedoch ein schuldhaftes Verhalten, wie unter Nr 1, nachgewiesen werden,
3) wenn Minderjährige auch ohne von em Verschulden der Eltern vorlieg vernahrlost sind und die erzieherische Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule nicht ausreichen um ein völliges sittliches Verderben des Minderjährigen zu verhüten, § 1 Nr 3 (Art 135 des Einführungsgesetzes zum B. G. B.).

Do unter Verwahrlosung nicht nur die sittliche sondern auch die geistige und körperliche zu verstehen ist so gehören unter die Nr 1 alle die Fälle in denen Eltern ihre Kinder mißhandeln, ihnen die körperliche Pflege entziehen sie zu einer die Zwecke der Schule gefährdenden Arbeit oder zum Studiersuche anhalten, die ihnen gebührende Gelegenheit zur Pflege und zum Unterrichte ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig verweigern oder sie vom Betteln mit bedrecherischen Personen und der Begehung von Straftaten nicht abhalten. Das Gleiche gilt, wenn der Vater oder die Mutter der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei des gewohnheitsmäßigen Diebstahls der Gewerbsunzucht, Kuppelei oder eines anderen ehrlosen Verhaltens sich schuldig machen. Für Nr 3 werden besonders die Minderjährigen in Frage kommen, die sich der Aufsicht der Eltern und Erzieher entziehen oder mindestens gegen deren Willen in schlechter Gesellschaft sich herumtreiben um sie Anregung zu liederlichem Leben und zur Begehung von Straftaten (insbesondere weibliche Minderjährige die der Gewerbsunzucht sich ergeben haben oder ihr zu verfallen drohen).

Da durch eine mildere Altersgrenze die Anordnung der Fürsorgeerziehung nicht beschränkt ist, so können die noch Kinder die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, überwiesen werden. Von dieser Befugniß wird aber nur dann Gebrauch zu machen sein wenn keine andere Möglichkeit sich finden läßt, um die Verwahrlosung des Kindes abzuwenden.

II. Das Verfahren über die Anordnung der Fürsorgeerziehung (§§ 3 u. 4).

Die Fürsorgeerziehung kann nach wie vor nur vom Vormundschaftsgerichte in Vormundschaftssachen angeordnet werden und zwar sowohl auf Antrag, wenn ihm Thatsachen bekannt werden, welche die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes begründen, als auch Amtes.

Recht und Pflicht zur Stellung des Antrages haben ausschließlich die Kreisarztmänner. Diese haben die Burgermeister anzuweisen alle die Fälle zu ihrer Kenntniß zu bringen, in denen Kinder von Eltern und Erziehern mißhandelt, vernachlässigt oder körperlich oder geistig verwahrlost werden, wenn Minderjährige eine strafbare Handlung begangen haben oder sich einem ungeordneten liederlichen Lebenswandel ergeben, dem zu wehren die Kirche die Schule und das Elternhaus machtlos sind. Ganz besonders sind Geistliche Aerzte und Lehrer berufen, da, wo ihnen auf Grund dieses Gesetzes die Anordnung der Fürsorgeerziehung nothwendig erscheint, den Kreisdirektionen oder dem Vormundschaftsgericht direkt davon Anzeige zu machen.

Die Anträge sind beim Vormundschaftsgerichte zu stellen in dessen Bezirke der Minderjährige zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz (§§ 7. 11 B. G. B.) oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Ist für den Minderjährigen eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig oder ist der Mutter unter deren elterlicher Gewalt er steht ein Beistand bestellt, so ist der Antrag bei dem Gerichte zu stellen bei welchem die Vormundschaft Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist (Reichsgesetz über die Angelegenheiten freiwilliger Gerichtsbarkeit vom 17/20 Mai 1898, §§ 36 43). Nach Zustellung des Beschlusses des Vormundschaftsgerichts (§ 4 des Gesetzes) hat der Kreisdirektor zu prüfen, ob die Anordnung oder Ablehnung der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und gegebenenfalls die sofortige Beschwerde zu erheben, die Erhebung muß binnen einer 2 wöchigen Frist vom Tage der Bekanntmachung des gerichtlichen Beschlusses an gerechnet, erfolgen.

Werden Minderjährige von außerdem 18. Lebensjahre auf Grund der Bestimmungen des durch das Reichsgesetz vom 25. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 301) abgeänderten § 362 des Str. G. B. und des § 361 des St. G. B. der Landespolizeibehörde überwiesen, so sind der Landesdirektor den Kreisausschuß anweisen, den Antrag auf Fürsorgeerziehung zu stellen, wenn in anderer Weise die Unterbringung des Minderjährigen in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einem Asyle nicht sicher gestellt werden kann.

III. Ausschluß der Unterbringung. (§. 5)

Das Vormundschaftsgericht kann die Gefahr im Verzuge auch ohne vorherige Anhörung der Eltern rc. (cfr. § 4 des Gesetzes) sofort die einstweilige Unterbringung des Minderjährigen anordnen. Bei ihren Anträgen haben die Kreisausschüsse anzugeben, ob sie eine solche Gefahr für vorliegend erachten. Sie sind z. B. verpflichtet, wenn zu besorgen ist, daß der Minderjährige sich aus eigenem Antriebe oder durch Vermittelung seiner Angehörigen dem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren entziehen könnte. Die Letzteren sind von der Vollziehbarkeit auf die Strafbestimmungen des § 19 des Gesetzes ausdrücklich aufmerksam zu machen. Gefängnisse dürfen zur Unterbringung solcher Minderjährigen unter keinen Umständen benutzt werden.

IV. Ueberführung in ein anderes Asyl.

Die Ueberführung des Zöglings in die zu seiner Aufnahme bestimmte Familie oder Anstalt hat die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts zu veranlassen. Die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen, weibliche Zöglinge sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen.

V. Ausschließung der Fürsorgeerziehung. (§§. 9, 10, 16).

Die Ausschließung der Fürsorgeerziehung liegt nur dann vor, wenn die Eltern beschränkt, ob der Zögling in seiner Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht werden soll, und führen über ihn die Aufsicht bis zur Beendigung der Fürsorgeerziehung. Vor der Fürsorgeerziehung ist das Hauptaugenmerk darauf zu richten, daß die Zöglinge, die Verwahrlosung entstammen, zu religionssittlichen Menschen erzogen und zu brauchbaren Arbeitern, vorzugsweise für die Landwirthschaft ausgebildet werden.

a. Familienerziehung.

So lange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie nur irgend erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben. Sie wird dann eintreten, wenn zur Anwendung zu bringen sein wenn der Zögling das schulpflichtige Alter noch nicht überschritten hat und ein erhebliches sittliches Verderbniß nicht vorliegt, oder nach vorausgegangener Anstaltserziehung, wenn der Zögling durch sie zu Zucht und Ordnung genügend herangebildet, geistig und sittlich gekräftigt ist. Die Familie muß dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Wo nicht rechte schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Benutzung des Zöglings besonders Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Theilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sicher zu stellen.

Mit dem Familienhaupte ist über die Aufnahme des Zöglings ein Vertrag abzuschließen, in welchem sich derselbe verpflichtet, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religionssittlichem Sinne zu erziehen zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule sowie zu Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett gesunde ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hülfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden Arbeiten anzuleiten soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und des Schulunterrichts geschehen kann auch sich der Aufsicht und den Anordnungen des Fürsorgers (No. VII) zu unterwerfen.

Es ist unbedingt darauf zu sehen daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnt und daß nicht mehrere Zöglinge zu derselben Familie untergebracht werden.

Auch die Unterbringung des Zöglings in der eigenen Familie ist ausnahmsweise zulässig Voraussetzung dafür ist, daß die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gefährdet hat und daß die Verhältnisse der eigenen Familie durch welche die Verwahrlosung des Zöglings verschuldet war derartig sind etwa durch Verbesserung der wirthschaftlichen Lage durch Ausscheiden des schuldigen Ehemannes durch Verziehen der Familie in eine andere Gegend. Durch diese Maßregel wird die Fürsorgeerziehung nicht aufgehoben der Zögling untersteht der vom Kreisausschusse angeordneten Aufsicht und kann der Familie jederzeit wieder genommen und anderweit untergebracht werden wenn sie sich ungeeignet erweist.

b. Anstaltserziehung.

Die Unterbringung in Anstalten erscheint vorzugsweise angebracht für Minderjährige die zu geschlechtlichen Ausschweifungen, zum Landstreichen und Bettelnden neigen oder in anderer Weise sittlich verwahrlost sind sowie für solche, deren körperlicher Zustand eine besondere Pflege unter ärztlicher Aufsicht fordert.

Hat der Kreisausschuß die Unterbringung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt beschlossen so ersucht der Kreisausschußmann hiervon alsdann dem Landesdirektor Anzeige welcher die Unterbringung in einer geeigneten Anstalt vermitteln wird.

Die Zöglinge sollen in der Anstalt nie so lange bleiben, als unbedingt nothwendig ist um sie an Zucht und Ordnung zu gewöhnen leiblich und geistig zu kräftigen. Schon während dieser körperliche und sittliche Neuerungsprozeß beendet ist sind sie in Familien unterzubringen die Schulpflichtigen in Pflege die Schulentlassenen im Gesindedienst oder als Lehrlinge. Fühlen sie sich schlecht oder erweist sich die Familie als ungeeignet so sind sie in die Anstalt zurückzunehmen, um geeigneten Falles nach einiger Zeit einen erneuten Versuch mit der Familienerziehung zu machen.

VI. Ablauf der Lehre.

Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist rechtzeitig für eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Zöglings passende und thunlichst seinen Wünschen entsprechende Dienst- oder Lehrstelle zu sorgen.

Bei den abzuschließenden Lehrverträgen ist die sittliche Ausbildung im Handwerk innerhalb einer bestimmten Zeit sicher zu stellen.

Im Uebrigen sind die Abschließung des Lehrvertrags die Bestimmungen der §§ 126— 132 a der Gewerbeordnung Reichsgesetz vom 26 Juli 1897 (Reichsgesetzblatt S. 663) zu beachten. Die Unterbringung in Lehre und Dienst ist Familienerziehung und finden dafür die bezüglichen Vorschriften dieser Ausführungsbestimmungen, insbesondere auch über die laufsonnelle Erziehung sinngemäße Anwendung (Nr. V a).

VII. Fürsorger cf. III.

Für jeden in einer Familie unterzubringenden Zögling ist von dem Kreisvorstande ein Fürsorger zu bestellen, dessen Aufgabe es ist sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung des ihm zugewiesenen Zöglings zu überwachen.

Zu diesem Behufe hat der Fürsorger von Zeit zu Zeit persönlich in der Familie aufzusuchen sich von der Art der Unterkunft Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung zu überzeugen durch Vernehmen mit dem Ortsgeistlichen und soweit der Zögling noch schulpflichtig ist, der Schulbehörde sich zu vergewissern, daß Schul- und Kirchenbesuch regelmäßig ist und die vertraglichen Bestimmungen gewissenhaft erfüllt werden und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen.

Zu den in Dienst oder Lehre Stehenden hat der Fürsorger darauf zu halten daß der Verdienst der Zöglinge in angemessener Weise verwendet und thunlichst ein Theil desselben auf der Sparkasse belegt wird.

Halbjährlich hat der Fürsorger an den Kreisausschußmann über seine Wahrnehmungen kurz zu berichten, äußerstenfalls aber alle erheblichen Mängel und Pflichtvernachlässigungen welche bei der körperlichen oder sittlichen Erziehung wahrgenommen werden unverzüglich anzuzeigen.

Abschrift des über die Unterbringung des Zöglings abgeschlossenen Vertrages ist dem Fürsorger auszuhändigen.

Der Fürsorger ist so zu wählen, daß er am Orte selbst wo der Zögling untergebracht ist, oder doch so nahe wohnt daß die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird und daß er wenn irgend möglich dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehört. Um die Uebernahme des Amtes sind in erster Linie die zuständigen Ortsgeistlichen, Lehrer und Waisenväter zu ersuchen. Ist der Zögling bevormundet und wohnt der Vormund am Orte oder in der Nähe so ist dieser zumeist als Fürsorger zu bestellen. Für Kinder im Alter unter 12 Jahren und weibliche Zöglinge sind vorzugsweise Frauen als Fürsorger zu bestellen. Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt; nothwendige baare Auslagen werden erstattet.

Der Fürsorger ist vom Kreisausschusse über die Pflichten seines Amtes eingehend zu unterrichten.

VIII. Entlassung auf der Fürsorgerziehung cf. IV.

Die Fürsorgerziehung endigt mit der Minderjährigkeit. Vorher kann die Aufhebung angeordnet werden durch Beschluß des Landesdirektoriums von Amtswegen oder auf Antrag der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters des Zöglings. Bedingung dafür ist, daß der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder anderweit sicher gestellt ist. Die Entlassung erfolgt endgültig oder auf Widerruf. Die erstere soll nur dann stattfinden, wenn der Zögling in vollständig gesicherte Ver-

Google

hältnisse eingetreten ist, welche eine obenerwähnte Verwahrlosung so gut als ausgeschlossen erscheinen lassen. Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung unter Vorbehalt des Widerrufs kann erfolgen, wenn die Führung des Zöglings und die Verhältnisse, in welche er entlebt, zur Zeit der Entlassung zufriedenstellend erscheint, ob diese von Dauer sein werden.

Die Aufhebung der Fürsorgeerziehung auf Widerruf kann an die Bedingung geknüpft werden, daß sich der Minderjährige der vom Kreisausschusse über ihn anzuordnenden Aufsicht unterstellt. Entsteht er sich dieser Aufsicht oder lassen seine Führung und Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorgeerziehung zurückzunehmen. Die Ueberwachung des Minderjährigen wird am zweckmäßigsten dem bisherigen Fürsorger übertragen, sie soll ihnnlichst nicht durch polizeiliche Organe ausgeübt werden.

Die Ortsarmenverbände, in denen der Zögling seinen Unterstützungswohnsitz hat, haben vole bisher die Kosten der Ueberführung des Zöglings in eine Familie oder Anstalt der ersten Ausstattung der Bekleidung, die während der Fürsorgeerziehung verschlissen und der Rückreise des aus der Fürsorgeerziehung entlassenen Zöglings zu tragen. Ist ein solcher Ortsarmenverband nicht vorhanden, so fallen diese Kosten dem verpflichteten Kreise zur Last. IX. Kosten. (§. 10 u. 14).

Die aus dem Ortsarmenverbande für ein in einer Anstalt unterzubringendes Kind zu leistende Ausstattung oder die Höhe des dafür baar zu zahlenden Kostenpreises richtet sich nach den Statuten der Anstalt.

Die Ausstattung eines in einer Familie unterzubringenden Kindes soll bestehen

a) für Knaben: aus einem Winteranzuge (Hose, Rock Weste) und einem Sommeranzuge (Hose Rock Weste) 4 Hemden, 4 Paar Strümpfen, 2 Paar Schuhen, 2 Halstüchern, 3 Taschentüchern 1 Kappe,

b) für Mädchen, aus einem wollenen und einem leinenen Kleide 2 Schürzen 3 Halstüchern, 4 Hemden 4 Paar Strümpfen, 2 Paar Schuhen, 3 Taschentüchern 2 Unterröcken und Leibchen, einer Kopfbedeckung.

Sämmtliche Sachen müssen von gutem dauerm Stoffe gefertigt, passend und in gutem Zustande sein.

Die Kosten tragen die übrigen Kosten des Unterhalts und der Erziehung sowie der Fürsorge für entlassene Zöglinge. Der Staat giebt zu diesen Kosten einen Zuschuß in Höhe von zwei Drittel derselben.

Die Kostenaufstellungen sind am Schlusse jedes Jahres vom Kreisausschusse dem Landesdirektor einzureichen, welcher dieselben festzustellen lassen und zur Zahlung anweisen wird.

Die Erstattung der Kosten des Unterhalts eines Zöglings während der Fürsorgeerziehung kann der Kreisausschuß von dem Zöglinge selbst oder von dem auf Grund des bürgerlichen Rechts zu seinem Unterhalte Verpflichteten fordern. Ist nach der Vermögenslage der Erstpflichtigen eine Belastung der vollen Kosten nicht angezeigt, so ist die Forderung auf einen Theil der Kosten zu ermäßigen, es muß aber soweit die zum Unterhalt des Zöglings Verpflichteten in Frage kommen, Regel sein einen wenn auch kleinen Theil der Kosten beizutreiben, um den ihnen das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrecht zu erhalten und ein feindliches Abstehen der Kinder zu verhindern. Dieselben Grundsätze finden auch auf die Einziehung der von den Ortsarmenverbänden herauszuzahlenden Kosten Anwendung. Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

In den Kostenaufstellungen sind die von den Kreisbehörden wieder eingezogenen Beträge besonders ersichtlich zu machen, zwei Drittel derselben sind auf den Beitrag des Staates anzurechnen.

Aufsichtsrath ist über die Ausführung der Fürsorgeerziehung von den Kreisamtmännern dem Landesdirektor im Bereicht nebst den erforderlichen Nachweisungen bis zum 1 Februar einzureichen. X. Aufsicht über die Fürsorgeerziehung. §§ 13 ff.

XI. Schlußbestimmung.

Die nächsten Besammungen finden vom 1. April 1902 an nach entsprechende Anwendung auf die nach dem Gesetze vom 4 Januar 1888 in Zwangserziehung befindlichen Personen.

Arolsen den 22 März 1902.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag den 8 April 1902.

Bekanntmachung,

betreffend die endgültigen Ergebnisse der Vieh- und Obstbaumzählung vom 1 Dezember 1900.

Die nachstehenden endgültigen Ergebnisse der Vieh- und Obstbaumzählung vom 1. Dezember 1900 werden hiermit veröffentlicht.

Arolsen den 22 März 1902

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Endgültige Ergebnisse

der Vieh- und Obstbaumzählung vom 1. Dezember 1900
in den Forstenzhimern Waldeck und Pyrmont

Gemeinde	Gehöfte (Hanfen)		Vorhandene Haushaltungen (Haushaltungsliften).	Stückzahl									
	Obstbaum	mit Viehbestand		Pferde unter 1 über 4 Jahre alt	Esel	Maultiere	Schafe	Schweine	Ziegen	Federvieh	Bienenstöcke	Obstbäume
	1. Kreis der Twiste.											
Arolsen — —	214	150	184	2	91*)	2	111	9	279	159	1009	86	3976
Landau — —	148	144	161	32	72	—	520	623	616	104	1509	61	3488
Mengeringhausen	222	213	248	12	121	—	555	584	731	259	2167	50	5626
Rhoden — —	270	256	278	55	110	—	781	1376	1072	200	3140	66	5998
Ammenhausen —	32	32	32	9	15	—	146	245	200	24	512	8	355
Braunsen — —	40	39	42	24	25	—	223	82	337	40	836	24	1224
Bühle — —	26	26	28	5	20	1	188	—	154	24	514	27	1007
Dehausen — —	31	29	32	11	21	—	121	—	156	32	458	11	592
Dehringhausen —	38	30	39	15	27	—	204	82	213	34	779	31	1722
Ellenmghausen —	41	40	44	15	40	—	226	271	234	40	795	24	1868
Grubbed — —	50	50	55	11	52	—	204	221	352	49	853	18	2039
Helmighausen —	78	77	77	18	31	—	254	167	346	90	932	36	2205
Helsen — —	110	115	141	15	59	—	265	467	600	183	1166	61	3186
Hubsen — —	52	50	56	14	35	—	210	616	324	63	1013	30	1855
Hüpfinghausen —	71	70	73	8	25	—	143	141	257	37	724	24	1457
Hunte — —	28	27	27	7	24	—	125	200	145	21	425	15	925
Kohlgrund — —	55	55	61	11	47	—	258	735	363	71	991	44	1820
Kuhl — —	121	112	125	23	46	—	309	391	527	130	1548	52	2236
Vilesheim — —	55	53	56	14	30	—	181	193	222	62	893	16	1400
Meisinghausen —	66	66	74	22	46	—	312	916	317	85	1188	9	1914
Nieder- — —	73	71	73	11	40	2	223	209	351	98	814	16	1461
Nieder-Werdern —	51	50	52	18	40	—	205	—	356	55	965	67	1317
Ober-Werdern —	42	41	42	20	46	—	247	58	338	33	749	17	1325
Orpethal — —	17	16	18	6	23	—	146	555	234	16	825	14	897
Schmillinghausen	84	81	86	16	53	1	243	229	400	107	1025	60	1970
Twiste — —	132	132	151	45	94	—	511	791	487	189	1968	47	2748
Wadeck — —	74	69	68	22	76	—	345	586	337	81	1248	58	2316
Wolthardinghausen	31	31	34	9	13	—	175	1	125	24	522	28	2095
Wethen — —	89	87	94	15	67	—	310	524	454	89	1589	44	2306
Wetterburg — —	83	81	106	15	38	—	199	357	565	102	1068	26	2465
Wegern — —	125	124	174	15	49	—	196	166	441	265	1473	32	2030
Summe Kreis der Twiste	2558	2409	2744	513	1482	6	8336	9914	11666	2832	33808	1101	71938
	*) darunter 9 Militärpferde												
	2. Kreis des Eisenbergs.												
Fürstenberg —	87	92	65	5	23	—	227	434	275	53	862	33	2277
Korbach — —	375	330	361	26	189	—	692	554	921	280	3192	60	7848
Sachsenberg —	162	157	171	1	23	—	477	424	475	20	1530	159	6607
Adorf — —	170	164	176	18	95	—	557	879	659	124	1828	33	1697
Allemmghausen	20	19	21	4	7	—	71	183	68	16	228	6	154
Benthausen —	25	25	26	18	24	—	187	424	120	13	486	34	953
Braunhof — —	110	107	115	26	81	—	513	480	507	59	1832	36	3807

Google

Gemeinde	Gehöfte (Häuser) überhaupt	Gehöfte (Häuser) mit Wirthschaft	Vorhandene Hausthaben (Hausmarkschaften)	Stückzahl: Pferde unter 4 Jahren alt	Pferde 4 Jahre alt	Pferde Gest.	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen	Federvieh	Bienenstöcke	Einwohner
Bramghausen	31	29	30	9	13	—	125	251	90	9	306	29	359
Dalwigkthal	27	25	32	8	22	—	153	248	178	15	498	33	468
Eppe	76	69	74	10	27	—	238	481	260	51	608	34	505
Fleckenbühl	64	62	64	23	40	—	321	812	287	39	787	21	983
Giesdorfmannshausen	40	40	40	5	30	—	180	294	178	52	573	25	409
Goddelsheim	156	152	158	26	133	—	731	1381	846	161	2163	71	5814
Goldhausen	30	29	30	1	6	—	113	76	83	23	331	1	586
Heimschuh	21	21	24	21	38	—	177	936	203	18	683	23	997
Heringhausen	45	44	44	3	27	—	194	378	186	35	507	25	524
Hillershausen	35	32	32	8	16	—	169	361	135	7	419	35	386
Immighausen	48	48	50	19	31	—	257	440	267	27	937	12	3454
Lelbach	37	37	37	22	27	—	221	447	190	30	750	32	2113
Langefeld	39	39	45	7	28	—	243	422	216	32	643	2	2767
Mengeringhausen	77	73	80	31	55	—	485	425	418	44	1274	22	760
Mühlhausen	80	80	80	30	68	—	429	690	367	90	1424	46	3627
Marsberg	85	84	85	16	22	—	307	595	330	37	707	26	1002
Meerhof	26	25	25	11	16	—	112	271	75	17	307	18	427
Meerhausen	67	66	70	15	38	—	342	791	368	29	808	23	630
Meder Ense	43	41	41	29	35	—	206	383	205	17	783	29	939
Meder-Schledorn	31	28	28	9	24	—	151	319	109	18	312	25	478
Niedenbeck	36	34	38	9	32	—	190	429	217	26	523	3	1689
Ober Ense	28	27	27	15	14	—	166	28	155	11	463	8	1125
Ottlar	32	31	31	8	20	—	148	72	87	20	407	17	459
Ruttlar	60	60	62	4	20	—	183	81	153	64	452	33	258
Rhoden	38	36	41	10	20	—	179	294	185	24	452	10	1035
Rhuna	57	56	59	10	41	—	266	528	272	32	795	34	954
Rhenegge	79	78	78	15	54	—	431	613	405	38	1305	68	2259
Schmalsfeld	62	59	59	6	11	—	163	112	160	66	493	16	444
Schwarzenstuhl	31	26	26	19	27	—	207	125	119	7	419	19	505
Stormbruch	51	49	49	13	39	—	273	402	218	11	618	00	914
Strothe	34	34	37	18	43	—	287	527	171	13	522	17	779
Subke	29	27	28	20	33	—	207	444	168	11	508	21	829
Ubbin	132	132	137	13	52	—	396	415	364	130	1024	57	417
Wallenhausen	22	24	22	20	23	—	100	520	105	10	370	21	641
Wallungen	132	131	150	4	37	—	230	30	284	145	960	57	164
Wormighausen	80	80	81	46	51	—	448	820	348	52	1269	44	2323
Summe excl. bedürftig	2902	2776	2938	660	1667	—	11786	18271	11418	1958	35398	1404	60271

3. Kreis der Eder.

Alt-Wildungen	79	74	92	5	43	—	932	457	558	139	1030	3	5940
Frankenberg	135	154	157	10	53	—	461	560	461	169	1201	23	1885
Neder-Wildungen	419	339	415	23	213	3	891	321	1051	497	2612	55	16181
Sachsenhausen	164	158	173	51	130	—	811	740	899	106	2380	72	4160
Waldeck	82	80	90	24	73	—	374	266	917	115	1150	10	6572
Zuschen	102	100	124	9	57	—	351	308	571	157	1454	51	3261
Affoldern	41	41	45	12	38	—	192	191	338	64	756	15	2254
Albertshausen	26	25	25	8	18	—	223	412	237	9	602	15	1289
Alraft	24	22	24	7	17	—	110	167	118	9	447	26	1024

Digitized by Google

Gemeinde	Gehöfte (Häuser) überhaupt	Gehöfte (Häuser) mit Vieh-behörd	Viehbe-stände Haushal-tungen (Haus-wirth-schaften).	Stückzahl: Pferde unter 4 Jahre alt	Pferde über 4 Jahre alt	Esl.	Rindvieh.	Schafe	Schweine	Ziegen.	Federvieh.	Bienenstöcke.	Obstbäume
Arnsfeld —	44	44	51	8	20	—	183	248	358	50	820	25	4513
Armsfeld —	59	59	61	1	3	—	236	185	213	20	651	10	1637
Bergfreiheit —	62	58	58	—	5	—	178	—	144	42	470	10	2730
Bergheim —	92	89	100	36	55	—	309	504	640	182	1493	8	5419
Berich —	21	21	25	17	31	—	182	—	282	27	678	16	3353
Böhne —	46	46	47	15	42	—	277	264	357	30	807	21	9483
Braunau —	75	75	80	17	27	—	418	383	425	83	1421	44	1469
Bringhausen —	69	69	74	16	35	—	258	278	361	94	1106	38	5333
Buhlen —	18	18	19	8	20	—	118	127	103	25	356	12	2505
Freberhausen —	42	42	42	3	12	—	154	273	140	22	416	29	1419
Gellershausen —	74	73	75	8	27	—	256	185	282	65	823	32	2006
Giflit —	40	40	48	26	47	—	334	266	510	59	1019	13	2942
Hemfurth —	58	58	68	16	30	—	210	306	288	70	776	16	3238
Huddingen —	25	25	25	2	9	—	139	321	99	11	304	6	1192
Hundshael —	52	48	51	3	7	1	181	236	177	38	444	18	789
Klemern —	87	76	83	10	30	—	262	272	444	97	1082	29	2794
Königshagen —	54	52	54	6	22	—	171	283	227	41	752	14	3027
Manbeen —	77	77	89	18	50	—	228	260	469	104	1635	11	4498
Mehlen —	44	44	49	20	49	—	248	288	409	51	1079	8	3423
Nehe —	90	88	102	26	90	—	641	454	1022	125	1589	31	4058
Nieder-Werbe —	46	43	45	10	32	—	177	225	271	63	764	44	1971
Ober-Werbe —	21	19	19	9	13	—	108	142	103	14	303	3	682
Obershausen —	59	59	61	4	21	—	246	261	531	45	659	13	1730
Reuhundshausen —	32	31	36	4	8	—	152	166	194	25	406	19	1120
Reitzenhagen —	21	21	21	6	10	—	72	—	89	20	271	10	1204
Wega —	51	47	56	10	36	1	188	212	347	90	789	15	3986
Wellen —	75	74	77	23	42	—	290	173	624	107	1093	7	3976
Summe Kreis der Eder	2516	2378	2664	486	1401	5	9452	9768	13837	2505	32244	781	115222

4. Kreis Pyrmont.

Pyrmont —	234	90	104	3	42	—	27	4	143	70	741	10	4994
Boarsen —	88	75	80	6	48	—	194	95	317	61	851	7	1200
Eichenborn —	48	47	52	4	22	—	147	71	209	23	602	31	1123
Grofenberg —	50	49	49	3	37	—	143	94	209	46	658	2	629
Hagen —	78	77	197	5	34	—	175	—	361	129	1138	54	2430
Holzhausen —	248	242	398	7	97	8	231	104	972	506	2758	78	5842
Klenenberg —	40	35	37	1	16	—	85	90	132	34	433	0	518
Lügenfelden —	75	69	114	2	29	—	75	22	219	180	554	12	2284
Neersen —	69	66	80	11	38	—	204	102	221	30	726	—	1355
Oesdorf —	200	170	286	8	92	—	75	203	491	250	1383	23	5328
Thal —	63	63	91	4	23	—	103	141	240	141	852	41	2950
Summe Kreis Pyrmont	1193	981	1398	54	476	8	1459	1029	3804	1497	10709	257	28653
Gesammt-Summe	9169	8544	9744	1713	5019	19	31693	33932	40275	9092	112253	3553	289974

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Apothekergehilfen.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28 März 1883 — Regierungsblatt Seite 27 — wird die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12 Februar d Js hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Arnsberg, den 3 April 1902.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Beschäftigung von Apothekergehilfen mit ausländischen Prüfungszeugnissen in deutschen Apotheken.

Der Bundesrath hat beschlossen, die Bekanntmachung vom 13 Januar 1883 (Central-Blatt Seite 12) durch folgende Vorschrift zu ergänzen:

„Der Reichskanzler wird ermächtigt, im Uebereinstimmung mit der zuständigen Landescentralbehörde in besonderen Fällen Personen, welche die Prüfung der Apothekergehilfen im Inlande nicht abgelegt haben mit Rücksicht auf eine im Auslande abgelegte gleichartige Prüfung ausnahmsweise in einer deutschen Apotheke als Apothekergehilfen zuzulassen."

Berlin, den 12 Februar 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
Graf von Posadowsky.

Bekanntmachung,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben).

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für die im Freien beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große und witterdichte Räume vorhanden sein, welche genügend erhellt, mit einem dichten Fußboden versehen und bei kalter Witterung geheizt sind, ze nachdem für jeden darauf beschäftigten Arbeiter einen Sitzplatz enthalten. Auch müssen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen vorhanden sein.

Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen; sie dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume benutzt werden.

§ 2.

In den im § 1 bezeichneten Betrieben müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnißanstalten in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§ 3.

Für solche Steinbrüche und Steinhauereien, in denen regelmäßig weniger als fünf Arbeiter beschäftigt werden, behält es bei der Befugniß der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung oder Anordnung über durch Polizeiverordnungen (§§ 120d 120e der Gewerbeordnung) Einrichtungen der in §§ 1, 2 bezeichneten Art vorzuschreiben, sein Bewenden.

§ 4.

Für die im Freien arbeitenden Steinhauer müssen zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung entweder Schutzdächer oder den Vorschriften über Arbeitsbuden entsprechende Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden müssen nach den Seiten hin insbesondere nach derjenigen der Hauptwindrichtung geschlossen werden können.

§ 5.

In Steinbrüchen und Steinhauereien sind nur die Arbeiter gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke von Arbeitgebern in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Die im § 3 bezeichneten Behörden können anordnen, daß die Arbeitgeber den Arbeitern nicht gesundes Wasser in den Betrieb einführen.

Besondere Bestimmungen für Sandsteinarbeiter.

§ 6.

In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen die Arbeiter bei dem Bossiren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein mindestens zwei Meter von einander entfernt sein.

§ 7.

Zur thunlichsten Vermeidung der Staubentwickelung müssen in Steinhauereien bei der Sandsteinbearbeitung, sofern dies nicht aus technischen Rücksichten unzulässig ist, die Werkstücke und die zunächst und losesten Umgebung auch die Arbeitsplätze und die Fußboden der Arbeitsbuden und Werkstätten feucht gehalten werden.

Die Arbeitsbuden und Werkstätten sind täglich von Abfall und Schutt, ihre Fußböden thunlichst unter unnöthiger Aufwirbelung von Staub zu reinigen.

Das erforderliche Wasser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

§. 8

Den im §. 3 bezeichneten Betrieben bleibt es überlassen, gleiche Bestimmungen wie die hinsichtlich der Sonntagsruhe vorgeschrieben auch für Arbeiter zu treffen welche bei der Gewinnung von Dolerit oder ähnlichen Gesteinsarten, die schonendere Form entwickeln, beschäftigt werden.

Beschäftigung erwachsener Arbeiter

§. 9.

In Steinbrüchen dürfen Arbeiter, die bei der Steingewinnung (dem Brechen, dem Unterschrämen, dem Hohlmachen, dem Hinlegen und Besitzen von Bohrlöchern, dem Sprengen und dergleichen) verwendet werden nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter die bei dem Besitzen oder der weiteren Bearbeitung von Steinstücken verwendet werden, nicht länger als neun Stunden täglich beschäftigt werden.

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden für Arbeiten welche in Nothfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Einarbeit darf nicht für mehr als zwei Stunden täglich und höchstens auf die Dauer von 14 Tagen ertheilt werden.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern

§. 10.

In Steinbrüchen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht bei der Steingewinnung (§. 9 Abs. 1) oder der Rohzurichtung von Steinen beschäftigt werden.

In Steinhauereien dürfen jugendliche Arbeiter nicht für die nächsten Bearbeitung von Steinstücken, Arbeiterinnen auch nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind.

Außerdem dürfen in Steinbrüchen und Steinhauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim Transport oder Verladen von Steinen beschäftigt werden. Für Schiefersbrüche kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen dahin zulassen, daß jugendliche Arbeiter beim Transport oder Verladen von Steinen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

Schlußbestimmungen

§. 11.

Als Steinhauereien gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch solche Betriebe, in welchen die über die Rohzurichtung hinausgehende Bearbeitung der Werkstücke im Steinbruch erfolgt.

Die Bestimmungen der §§. 1, 2, 12 finden auf solche Fälle keine Anwendung in welchen Steinhauer vorübergehend einer regelmäßigen Beschäftigung zum Beispiel auf Bauten, vorübergehend beschäftigt werden.

§. 12.

In Steinbrüchen und Steinhauereien ist an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel anzubringen welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§. 1 bis 5, 9 bis 11 wiedergiebt.

In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien in denen Sonntags gearbeitet oder beerbitet wird, muß die Tafel (Abs. 1) angerdem die Bestimmungen der §§. 6, 7 wiedergeben.

§. 13.

Die die Beschäftigung von Arbeiterinnen regelnden Bestimmungen des § 10 treten mit dem 1. Oktober 1903, die übrigen Bestimmungen dieser Bekanntmachung mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Die weitere Benutzung solcher bereits bestehenden Unterkunftsräume und Bedürfnißanstalten, welche den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung nicht genügen, kann von der höheren Verwaltungsbehörde ausnahmsweise bis zum 1. Oktober 1903 gestattet werden.

Auf jugendliche Arbeiter die bei Verkündung dieser Bekanntmachung in Steinbrüchen und Steinhauereien bereits beschäftigt sind, finden die Bestimmungen des § 10 keine Anwendung.

Berlin, den 20. März 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Die vorstehenden Bestimmungen werden behufs Nachachtung hiermit bekannt gegeben.

Arolsen, den 3. April 1902

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag den 15 April 1902.

Mit Bezugnahme auf die landespolizeiliche Anordnung betreffend die Beschäftigung polnischer Arbeiter vom 17 März 1902 (Regierungsblatt Seite 15) wird die nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamts vom 31 März d. Js hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Arolsen den 9. April 1902

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung,

betreffend die Entrichtung der gemäß § 4 Abs 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes zu zahlenden Beiträge

Vom 31. März 1902 — II. 1598 —.

Auf Grund des § 4 Abs 2 Satz 2 des Invalidenversicherungsgesetzes werden an Stelle der Bekanntmachung vom 23 März 1901 (Amtliche Nachrichten des R. V. A. 1901 S. 365 Reichs- und Königlich Preußischer Staatsanzeiger Nr 75 vom 28. März 1901) folgende Bestimmungen erlassen.

1) Jeder Arbeitgeber, welcher Ausländer beschäftigt die nach dem Bundesrathsbeschluß vom 21. Februar 1901 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S 78) von der Versicherungspflicht befreit sind, hat dies binnen drei Tagen nach Beginn der Beschäftigung dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

2) Der Vorstand übersendet dem Arbeitgeber ein Muster für eine von diesem aufzustellende Nachweisung in deren Spalten folgende Eintragungen vorgesehen sein müssen

a. Vor- und Familiennami des Arbeiters,
b. falls der Arbeiter noch nicht 16 Jahre alt ist Jahr und Tag der Geburt,
c. Beginn und Dauer der Beschäftigung,
d. die Angabe ob der Arbeiter über das laufende Halbjahr hinaus weiter beschäftigt wird.

Das Muster soll ferner an geeigneter Stelle einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 176 Abs. 1 und 2 des Invalidenversicherungsgesetzes enthalten.

3) Der Arbeitgeber hat hierfür Muster für das laufende Halbjahr (vom 1. Januar bis zum 30. Juni oder vom 1. Juli bis zum 31. Dezember) auszufüllen und bis zum 1. August bezw. 1. Februar dem Vorstande der Versicherungsanstalt einzureichen.

4) Der Vorstand prüft die Nachweisung, stellt den danach zu entrichtenden Beitrag fest und fordert den Arbeitgeber unter gleichzeitiger Mittheilung der Unterlagen dieser Berechnung (Zahl der Arbeiter und Beitragswochen, Höhe der Beiträge) auf, den Betrag an die Versicherungsanstalt auf deren Kasten einzusenden. Die Verwendung von Beitragsmarken zum Zwecke der Zahlung ist unzulässig.

5) Bei Fortdauer der Beschäftigung finden Ziffer 2 und 3 entsprechende Anwendung.

6) Für die Zeit bis zum 1. Juli 1902 bleibt es dem Vorstande der Versicherungsanstalt überlassen, nach den bisher geltenden Bestimmungen vom 23. März 1901 zu verfahren.

Berlin, den 31. März 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Invalidenversicherung
Gaebel.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag den 13 Mai 1902.

Verordnung,

die Führung der Kirchenbücher und die Kirchenbuchauszüge betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch betreffs der Führung der Kirchenbücher und der daraus zu ertheilenden Auszüge verordnet, was folgt

§ 1.

Das für jede Gemeinde unserer Landestheile zu führende Kirchenbuch besteht in 4 besonderen Bänden. Der erste enthält das Verzeichniß der Geborenen und Getauften, der zweite das Verzeichniß der Confirmirten, der dritte das Verzeichniß der kirchlich Getrauten, der vierte das Verzeichniß der Gestorbenen.

Für die Kirchenbücher sind die vorgeschriebenen, gedruckten Formulare, welche in Anlage I hierunter mitgetheilt werden, zu verwenden. Die gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Kirchenbücher sind mit dem Jahre 1902 abzuschließen und die dahin in bisheriger Weise weiter zu führen. Wird im Jahre 1902 die Anschaffung eines neuen Kirchenbuches nöthig, so ist dasselbe gemäß der vorliegenden Verordnung einzurichten. Wird nur ein einzelner neuer Band nöthig, so sind auch die übrigen Bände des bisherigen Kirchenbuches abzuschließen und alle Bände unter Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung neu anzuschaffen.

§ 2.

Jeder Band des Kirchenbuches ist mit Titelblatt gemäß Anlage II dieser Verordnung und mit alphabetischem Verzeichniß zu versehen.

§ 3.

Die Führung der Kirchenbücher liegt dem Geistlichen der Gemeinde ob und wenn in einer Gemeinde mehrere Geistliche angestellt sind, dem Dienstältesten.

Im Falle der Verhinderung des zuständigen Geistlichen oder während einer Vakanz haben die mit den pfarramtlichen Geschäften beauftragten Geistlichen auch die Kirchenbücher zu führen. Anderweitige Bestimmung Fürstlichen Konsistoriums bleibt überall vorbehalten.

§ 4.

Die Kirchenbücher sind in der Pfarregistratur des Kirchenbuchführers sorgfältig aufzubewahren und unter Verschluß zu halten. Ein Verzeichniß derselben ist in das Kircheninventar

entgegenzunehmen. Bei Behinderung des Kirchenbuchführers oder bei einer Vakanz hat der Superintendent für geheime Aufbewahrung der Kirchenbücher Sorge zu tragen.

§ 5.

Jedes Jahr wird mit einer neuen Seite zu beginnen und ist nach Schluß des Jahres unter Angabe der Zahl der in ihm enthaltenen Eintragungen mit Datum und Unterschrift abzuschließen.

§ 6.

Die Eintragungen sind unter laufenden Nummern sogleich nach erstatteter Anzeige oder nach vollzogener Amtshandlung zu bewirken. Die Angabe der Zahlen hat nur in den Spalten, in deren Ueberschrift es angegeben ist, auch mit Worten zu geschehen. Abkürzungen sind nicht gestattet. Correcturen und Durchstreichungen sind zu vermeiden. Sollten solche dennoch erforderlich werden, so müssen sie durch den Kirchenbuchführer besonders beglaubigt werden.

§ 7.

Zu den Verzeichnissen der Geborenen und Getauften und der kirchlich Getrauten sind Duplicate zu führen. Die Eintragungen in letztere haben gleichzeitig mit denen in das Original zu erfolgen.

Die Duplicate sind unter Bestätigung ihrer Uebereinstimmung mit den Originalen bis zum 1. April eines jeden Jahres dem Superintendenten bezw. dem Superintendenturgehilfen vorzulegen. Letzterer hat sie nach eingehender Prüfung und Ertheilung seiner etwaigen Erinnerungen dem Konsistorium mit Begleitbericht bis zum 1. Juni eines jeden Jahres zu übermitteln.

§. 8.

Werden Kinder auswärts wohnender Personen getauft oder confirmirt oder werden Personen getraut die auswärts ihren Wohnsitz nehmen, so hat die Eintragung zunächst in das Kirchenbuch der Gemeinde zu erfolgen, in welcher die Handlung vollzogen wurde. Jedoch ist auch in dem Kirchenbuche der Gemeinde, in welcher die betreffenden Personen ihren Wohnsitz haben bezw. nehmen, eine gleiche Eintragung zu bewirken. Zu diesem Zwecke geht dem Pfarramte letzterer Gemeinde ein gebührenfreier Kirchenbuchauszug zu. Ist außerdeutsche Pfarrämter erfolgt eine solche Mittheilung nicht.

§. 9.

Die Aufnamen der Getauften, Confirmirten, Kirchlich Getrauten, sowie der Gestorbenen sind zu unterstreichen.

Im Verzeichniß der Geborenen und Getauften ist besonders zu beachten:

In Spalte 12 ist bei jedem Kinde auf das nächst ältere derselben Eltern hinzuweisen. Wenn das einzutragende Kind das erste ist, muß bei ehelichen Kindern der Tag der bürgerlichen Eheschließung seiner Eltern angegeben werden. Ist dieselbe auswärts erfolgt so ist dies unter thunlichster Berücksichtigung näherer Angaben zu vermerken.

Etwaige Nachrichten über den Tod eines Kindes oder dessen spätere Verheirathung sind nicht in der Spalte „Bemerkungen" sondern unterhalb der Ordnungsnummer in Spalte 1 zu vermerken.

Hat ein Kind die Nothtaufe durch einen Laien erhalten, so hat der Kirchenbuchführer auf Grund der eingezogenen Erkundigungen den richtigen Vollzug derselben zu beurkunden.

§ 10.

Die Kirchenbücher sind in thunlichster Uebereinstimmung mit den standesamtlichen Registern zu führen. Zu diesem Zwecke sind letztere zum Vergleiche heranzuziehen. Beim Abschlusse eines

Digitized by Google

jedem Jahrgange ist ein Vermerk darüber zu machen, daß dies geschehen ist. Sind Differenzen zwischen den Eintragungen des Standesamtes und der Kirchenbuchführung nicht zu vermeiden, so ist beim Abschlusse des Jahrganges eine erläuternde Bemerkung hierüber aufzunehmen.

§. 11.

Auszüge aus den Kirchenbüchern sind einem Jeden, der danach nachsucht und ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, zu ertheilen.

Die Gebühr für jeden Kirchenbuchauszug beträgt 1 Mark und fließt dem Einkommen der Pfarrstelle zu. Die hierauf bezüglichen Verordnungen vom 15. Juli 1812 und 17. Mai 1823 werden aufgehoben.

Als ein selbständiger gebührenpflichtiger Kirchenbuchauszug ist jede Beurkundung anzusehen, welche die mehr einer beschriebenen Nummer eines Bandes des Kirchenbuches enthaltenen Angaben betrifft. Mehrere selbständige Kirchenbuchauszüge können, wenn nicht die Umstände ein Anderes erfordern, in einem Schriftsatz zusammengefaßt und mittels einer und derselben Unterschrift des Kirchenbuchführers ausgefertigt und digitalisiert werden. Auf den Gebührensatz ist dies ohne Einfluß.

Gesetzlich bestehende Gebührenfreiheit wird durch diese Verordnung nicht berührt. Insbesondere sind gebührenfrei: Auszüge für Zwecke der Alters- und Invalidätsversicherung, der militärischen Aushebung für reichsländische Lande und in Fällen des §. 8 dieser Verordnung. Auszüge welche auf Ansuchen der weltlichen oder kirchlichen Verwaltungsbehörden oder den Gerichte ausgestellt werden sind gebührenfrei, wenn die Requisition im öffentlichen Interesse erfolgt. Der Kirchenbuchführer ist befugt, die Gebühren und Auslagen durch Postnachnahme zu erheben, und wenn Bedenken wegen der Zahlung bestehen die Zusendung des Auszuges von vorheriger Einsendung der Gebühren und Auslagen abhängig zu machen.

Für die Auszüge aus den neuen Kirchenbüchern sind die hierunter in Anlage III mitgetheilten Formulare zu verwenden. Auch die Auszüge aus den bisherigen Kirchenbüchern dürfen außer der Unterschrift nur die vorgedruckten Abschriften der betreffenden Eintragungen und deren Beglaubigung enthalten.

§. 12.

Die Kosten der Kirchenbuchführung sind aus den Kirchenkassen zu bestreiten.

§. 13.

Die Aufsicht über die Kirchenbuchführung wird seitens der Superintendenten und in letzter Instanz durch das Konsistorium geübt.

Bei den Kirchenvisitationen ist die Kirchenbuchführung stets einer genauen Prüfung zu unterwerfen und ist im Visitationsberichte von dem Ergebnis Mittheilung zu machen.

§. 14.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem die sie enthaltende Nummer des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes für die evangelische Kirche des Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont ausgegeben wird.

Arolsen, den 22. April 1902.

Fürstlich Waldeckisches Konsistorium.
Frhr. von Hadeln.

Anlage I zu § 1 der Verordnung vom 22 April 1902 die Führung der Kirchenbücher und die Kirchenbuchauszüge betreffend

A. Verzeichniß der Geborenen und Getauften.

Jahrgang 19 . .

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
No.	Vornamen des Kindes.	Tag und Stunde der Geburt (in Ziffern und Worten)		Geschlecht des Kindes. Ob dasselbe ehelich oder unehelich ist	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Vaters.	Vor- und Zuname der Mutter der lebenden Witwen auch Stand oder Gewerbe.	Wohnort der Eltern des Kindes.	Tag der Taufe.	Name des taufenden Geistlichen.	Vor- und Zunamen der Taufzeugen.	Nummer der standesamtlichen Eintragung.	Bemerkungen.
		Tag.	Stunde.		Bei nicht evangelischen Personen auch Angabe der Confession.							

B. Verzeichniß der Confirmirten.

Jahrgang 19 . .

Tag der Confirmation . . . . . .

1.	2	3		4	5
No.	Vor- und Zuname der Confirmirten	Datum und Ort		Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern der confirmirten Kinder. Bei nicht evangelischen Personen auch Angabe der Confession.	Bemerkungen.
		a der Geburt.	b. der Taufe		

Digitized by Google

C. Verzeichniß der kirchlich Getrauten.

Jahrgang 19 . .

No.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Bräutigams. Bei nicht evangelischen Personen auch Angabe der Confession.	Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Bräutigams.	Datum und Ort der Geburt des Bräutigams (in Ziffern und Worten.)	Vor- und Zuname der Braut. Bei nicht evangelischen Personen auch Angabe der Confession.	Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern der Braut.	Datum und Ort der Geburt der Braut (in Ziffern und Worten.)	Wo die Verlobten sich copulieren ließen.	Nachweis der beigebrachten Urkunden.	Tag der kirchlichen Trauung (in Ziffern und Worten.)	Name des trauenden Geistlichen.	Nummer der standesamtlichen Eintragung.	Bemerkungen.

D. Verzeichniß der Gestorbenen.

Jahrgang 19 . .

No.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Vor- und Zunamen der Verstorbenen.	Stand oder Gewerbe, bei orts-fremden Personen auch Wohnort der Verstorbenen.	Geburtstag.	Tag und Stunde des Todes.	Tag des Begräbnisses.	Nummer der standesamtlichen Eintragung.	Bemerkungen.
				Tag. / Stunde.			

Anlage II. zu § 2 der Verordnung vom 22. April 1902, die Führung der Kirchenbücher und die Kirchenbuchauszüge betreffend.

Kirchenbuch der Gemeinde NN. _____

A.

Verzeichniß der Geborenen und Getauften.

Zahl der Seiten einschließlich des alphabetischen Namensverzeichnisses _____
Angefangen den _____
Geschlossen den _____

Kirchenbuch der Gemeinde NN. _____

B.

Verzeichniß der Confirmirten.

Zahl der Seiten einschließlich des alphabetischen Namensverzeichnisses _____
Angefangen den _____
Geschlossen den _____

Kirchenbuch der Gemeinde NN. _____

C.

Verzeichniß der kirchlich Getrauten.

Zahl der Seiten, einschließlich des alphabetischen Namensverzeichnisses _____
Angefangen den _____
Geschlossen den _____

Kirchenbuch der Gemeinde NN. _____

D.

Verzeichniß der Gestorbenen.

Zahl der Seiten, einschließlich des alphabetischen Namensverzeichnisses _____
Angefangen den _____
Geschlossen den _____

Anlage III zu § 11 der Verordnung vom 22 April 1902 die Führung der Kirchenbücher und die Kirchenbuchauszüge betr.

Auszug aus dem Kirchenbuche der Gemeinde NN.

A. Verzeichniß der Geborenen und Getauften.

Jahrgang 19 . .

1. Nr.
2. Taufnamen des Kindes
3. Tag und Stunde der Geburt (in Ziffern und Worten)
4. Geschlecht des Kindes. Ob dasselbe ehelich oder unehelich ist
5. Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe des Vaters (Bei nicht evangelischen Personen auch Angabe der Confession).
6. Vor- und Zuname der Mutter, bei ledigen Müttern auch Stand oder Gewerbe. (Bei nicht evangelischen Personen auch Angabe der Confession)
7. Wohnort der Eltern des Kindes.
8. Tag der Taufe
9. Name des taufenden Geistlichen
10. Vor- und Zunamen der Taufzeugen
11. Nummer der standesamtlichen Eintragung
12. Bemerkungen

Die Uebereinstimmung des Vorstehenden mit dem Inhalte des Kirchenbuches wird hiermit bescheinigt.

NN, den

Das zuständige evangelische Pfarramt:

(L. S.)

Auszug aus dem Kirchenbuche der Gemeinde NN

B. Verzeichniß der Confirmirten.

Jahrgang 19 . .

Tag der Confirmation _____

1 Nr _____

2. Vor- und Zunamen des Confirmirten _____

_____

3 Datum und Ort

a der Geburt _____

b. der Taufe _____

4 Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des confirmirten Kindes. (Bei nicht evangelischen Personen auch Angabe der Confession) _____

_____

_____

5. Bemerkungen _____

_____

_____

Die Uebereinstimmung des Vorstehenden mit dem Inhalte des Kirchenbuches wird hiermit bescheinigt

NN, den _____

Das zuständige evangelische Pfarramt

(L. S.)

Auszug aus dem Kirchenbuche der Gemeinde NN.

C. Verzeichniß der kirchlich Getrauten

Jahrgang 19 . .

1. Nr
2. Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Bräutigams (Bei nicht evangelischen Personen auch Angabe der Confession)
3. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Bräutigams
4. Datum und Ort der Geburt des Bräutigams (in Ziffern und Worten)
5. Vor- und Zuname der Braut (Bei nicht evangelischen Personen auch Angabe der Confession)
6. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern der Braut
7. Datum und Ort der Geburt der Braut (in Ziffern und Worten)
8. Wo die Verheiratheten sich niederlassen wollen
9. Nachweis der bürgerlichen Eheschließung (in Ziffern und Worten)
10. Tag der kirchlichen Trauung (in Ziffern und Worten)
11. Name des trauenden Geistlichen
12. Nummer der standesamtlichen Eintragung

Bemerkungen

Die Uebereinstimmung des Vorstehenden mit dem Inhalte des Kirchenbuches wird hiermit bescheinigt.

NN, den

Das zuständige evangelische Pfarramt

(L S)

Auszug aus dem Kirchenbuche der Gemeinde NN. _____

D. Verzeichniß der Gestorbenen.

Jahrgang 19 . .

1 Nr. _____

2 Vor- und Zunamen der Verstorbenen: _____

3 Stand oder Gewerbe, bei ortsfremden Personen auch Wohnort der Verstorbenen: _____

4. Geburtszeit: _____

5. Tag und Stunde des Todes: _____

6. Tag des Begräbnisses: _____

7. Nummer der standesamtlichen Eintragung: _____

8 Bemerkungen: _____

Die Uebereinstimmung des Vorstehenden mit dem Inhalte des Kirchenbuches wird hiermit bescheinigt

NN den _____

Das zuständige evangelische Pfarramt.

(L. S.)

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag den 13. Mai 1902.

Anweisung,

zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesraths über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften (Bekanntmachung vom 25. Januar 1902 — R. G. Bl. S. 53 —).

I. Die Bestimmung der Tage, an denen bis zu sechszigmal im Jahre Ueberarbeit im Betriebe zulässig ist (Ziffer 3 der Bekanntmachung) unterliegt der eigenen Wahl des Inhabers. Mehr als sechszigmal im Jahre darf in keinem Falle Ueberarbeit für den Betrieb stattfinden.

II. Für das in Ziffer 5 Abs. 1 vorgeschriebene Verzeichniß wird das Muster Anlage A den Wirthen zur Verwendung empfohlen.

III. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem Gast- oder Schankwirthschaftsbetriebe, in welchem Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, mindestens einmal im Jahre eine unvermuthete Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben auch Veranlassung und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Der revidirende Beamte hat festzustellen

1) ob jedem Gehülfen oder Lehrling regelmäßige Ruhezeiten insbesondere für die Nacht gewährt worden, ob diese Ruhezeiten mindestens die in Ziffer 1 der Bestimmungen vorgeschriebene Stundenzahl in ununterbrochener Folge umfaßt und ob der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten die in Ziffer 2 vorgeschriebene Höchstdauer nicht übersteigt,

2) ob für den Inhaber der Bestimmungen, sowie für die letzten Revision die nach Ziffer 4 Abs. 1, 2 zu gewährenden besonderen 24 stündigen Ruhezeiten mindestens in jeder dritten Woche gewährt worden sind und ob in jeder zwischenliegenden Woche anstatt der regelmäßigen Ruhezeiten (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden gemäß Ziffer 4 Abs. 3 ertheilt worden ist,

3) ob diese letzten Ruhezeit in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends lag,

4) ob die nach Ziffer 5 anzulegenden Verzeichnisse vorhanden und ordnungsmäßig geführt, insbesondere ob die Eintragungen für alle abgelaufenen Wochen erfolgt sind,

5) ob Ueberarbeit im Betriebe (Ziffer 3) während des Kalenderjahres nicht öfter als 60 mal (im Jahre 1902 nicht öfter als 45 mal) stattgefunden hat und ob auch in diesen Fällen für die Woche eine Unterbrechung durch 7 Ruhezeiten von der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Dauer erfolgt ist,

6) ob Gehülfen oder Lehrlinge unter 16 Jahren in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens beschäftigt werden,

7) ob Gehülfen oder Lehrlinge zwischen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Wirthes gehören und welche nicht etwa schon zur Zeit der Verkündung der Bestimmungen des Bundesrathes Kellnerinnen waren, während der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

IV. Der revidierende Beamte hat bei jeder Revision in die gemäß Ziffer 5 angelegten Verzeichnisse einen Revisionsvermerk einzutragen.

V. Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidierten Betriebe und bei diesen Betrieben die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

VI. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrathes unterliegen der Strafvorschrift in § 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

VII. Die Bestimmungen des Bundesrathes finden nach Ziffer 7 der Bekanntmachung auf diejenigen Personen keine Anwendung, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirthschaft verbundenen Kaufmannsladen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit zu diesem Betriebe ausschließlich für diejenigen in offenen Verkaufsstellen von Kaufmannswaarengeschäften, und in den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen beschäftigten Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter welche nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirthschaft beschäftigt werden, da die tägliche Arbeitszeit dieser Personen durch § 139 c. der Gewerbeordnung geregelt ist. Ebenso bleiben von den gegenwärtigen Bestimmungen Gehilfen und Lehrlinge befreit, welche hauptsächlich im Betriebe von Bäckereien oder Konditoreien, zu den Bestimmungen des Bundesrathes vom 4. März 1896 (R. G. Bl. S. 55) unterliegen und nur nebenher oder gelegentlich zu einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirthschaft beschäftigt werden. Auch Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in fabrikmäßig oder mit Motoren betriebenen Brauereien u., wenn sie nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirthschaft Verwendung finden, sind den gegenwärtigen Vorschriften nicht unterworfen, da ihre tägliche Arbeitszeit den Bestimmungen zu §§ 135—139 der Gewerbeordnung, sowie den Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 565, 566) unterliegt.

Arolsen den 10. Mai 1902

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Gemeinde _____ **Kalenderjahr 19**

Bezeichnung des Betriebes:

_____

Name des Besitzers oder Leiters:

Verzeichnis

der gemäß Ziffer 4 der Bestimmungen des Bundesrathes über die Beschäftigung von Schulfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften vom 23. Januar 1902 gemachten Ruhezeiten.

Nachweisung der im Betriebe beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge	Nr.	Dem Nebengenannten wurde gewährt: Die an den unten angegebenen Tagen		eine ununterbrochene 24stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Absatz 1		eine ununterbrochene 9stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4 Absatz 2		Nr.	Dem Nebengenannten wurde gewährt: Die an den unten angegebenen Tagen		eine ununterbrochene 24stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4 Absatz 1		eine ununterbrochene 9stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4 Absatz 2		Besondere Bemerkungen
		Wochentag	Tages- und Monats-Datum	Beginn Uhr	Ende (Tag folgenden Tages) Uhr	Beginn Uhr	Ende Uhr		Wochentag	Tages- und Monats-Datum	Beginn Uhr	Ende (Tag folgenden Tages) Uhr	Beginn Uhr	Ende Uhr	
Name, Vor- und Zunamen	1							27							
	2							28							
	3							29							
	4							30							
Art der Beschäftigung	5							31							
	6							32							
	7							33							
	8							34							
	9							35							
	10							36							
	11							37							
Geburts-Tag und Jahr	12							38							
	13							39							
	14							40							
	15							41							
	16							42							
Im Betriebe beschäftigt seit	17							43							
	18							44							
	19							45							
	20							46							
	21							47							
	22							48							
	23							49							
	24							50							
	25							51							
	26							52							

Anmerkung. In den Spalten „Wochentag", „Tages- und Monats-Datum" ist der Tag einzutragen, an welchem die Ruhezeit **begann.**

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. ~~11~~ 10. Freitag den 6 Juni 1902.

Bekanntmachung,

betreffend die Veranstaltung einer fortlaufenden Statistik der Taubstummen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12 Dezember 1901 die nachstehenden Bestimmungen über eine fortlaufende Statistik der Taubstummen beschlossen.

Bestimmungen

über eine fortlaufende Statistik der Taubstummen.

1 Vom 1 Januar 1902 ab findet eine fortlaufende statistische Aufnahme der Taubstummen statt, bei welcher jedes taubstumme oder der Taubstummheit verdächtige Kind

a) bei seinem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen sowie

b) bei seiner nach diesem Zeitpunkt (a) erfolgenden Aufnahme in eine Taubstummenanstalt gezählt wird.

Die Erhebungen sind außerdem auch auf diejenigen Taubstummen zu erstrecken, welche schon vor dem 1 Januar 1902 das schulpflichtige Alter erreicht haben und sich zu diesem Tage in einer Taubstummenanstalt befinden.

2. Die statistische Aufnahme erfolgt mittelst Fragebogen nach dem beiliegenden Muster.

3 Der Kopf des Fragebogens ist von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde auszufüllen. Die Beantwortung der Fragen 1 bis einschließlich 12 geschieht durch den untersuchenden Arzt, welchem zu diesem Zwecke der Fragebogen von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde zugestellt ist. Die Beantwortung der Fragen 13 bis 20 erfolgt in der Taubstummenanstalt bei Kindern, welche einer Taubstummenanstalt nicht überwiesen werden, diesen diese Fragen unbeantwortet.

Bei denjenigen Taubstummen, welche am 1. Januar 1902 sich bereits in einer Taubstummenanstalt befinden, erfolgt die Ausfüllung des gesammten Fragebogens in der Anstalt durch die Anstaltsbehörde und den Anstaltsarzt.

4 Für jedes nicht in einer Taubstummenanstalt befindliche taubstumme Kind ist der dessen Eintritt in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen der Fragebogen gemäß Ziffer 3 Abs. 1 von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde ausgelegen und von dem Arzte hauptsächlich der Fragen 1 bis einschließlich 12 auszufüllen.

5 Bei jeder Aufnahme eines taubstummen Kindes in eine Taubstummenanstalt ist dieser ein von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde und dem untersuchenden Arzte gemäß Ziffer 3 Abs. 1 ausgefüllter Fragebogen zu übergeben. Zu der Anstalt sind die Fragen 13 bis 20 für die in das schulpflichtige Alter eintretenden Taubstummen, in der Regel jedoch nicht vor beendetem ersten Schuljahre zu beantworten.

6. Die unter 4 und 5 bezeichneten Fragebogen sind, sobald die Ausfüllung vollständig erfolgt ist, in doppelter Ausfertigung an die nach Bestimmung der Landesregierung mit der Nachprüfung betraute Stelle einzusenden. Sie sind hier zu sammeln und nach vollzogener Nachprüfung zu einer

Digitized by Google

Ausfertigung bis zum 15. Januar und 15. Juli jedes Jahres dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzureichen.

7. Etwa nothwendige Rückfragen können in unmittelbarem Verkehre zwischen dem Kaiserlichen Gesundheitsamt und den mit der Ausfüllung der Fragebogen und deren Nachprüfung betrauten Stellen erledigt werden. Erfolgt die Rückfrage nicht bei der mit der Nachprüfung betrauten Stelle, so ist dieser das Ergebniß der Rückfrage mitzutheilen.

8. Das Kaiserliche Gesundheitsamt beabsichtigt die Gegenstände der Statistik, es ist ermächtigt, anerkannten Fachmännern die Einsichtnahme in das Erhebungsmaterial zu gestatten.

Berlin, den 23. Dezember 1901.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf v. Posadowsky.

Fragebogen,

betreffend

die taubstumme _____ _____
(Vor- und Zuname)

Geboren den _____ in _____
(Ort, Kreis, Regierungsbezirk bezw. Landrathsamt etc.)

wohnhaft in _____
(Ort, Kreis, Bezirk etc.)

Geschlecht _____

Religionsbekenntniß _____

Stand oder Beschäftigung des Eltern _____
(des Vaters _____
der Mutter _____)

Anmerkung. Der Kreis dieses Fragebogens ist von der Orts- (Ortspolizei-) Behörde auszufüllen, die Fragen 1 bis einschließlich 12 sind von dem untersuchenden Arzte zu beantworten; dem Letzteren wird empfohlen, sich hierbei außer mit den Angehörigen des untersuchten Kindes auch mit dem betreffenden Ortsschulvorsteher, Geistlichen und behandelnden Arzte in Verbindung zu setzen. Die Fragen 13 bis 20 sind von der Taubstummenanstalt zu beantworten und zwar die Fragen 13 bis 16 von einem sachmännisch gebildeten Arzte (Anstaltsarzt) die Fragen 17 bis 19 von einem Taubstummenlehrer, die Frage 20 von einem sachmännisch gebildeten Arzte (Anstaltsarzte) unter Beiziehung eines Taubstummenlehrers. Bei Kindern, welche in eine Taubstummenanstalt nicht aufgenommen werden, bleiben die Fragen 13 bis 20 unbeantwortet.

1. Ist die der Taubstummheit zu Grunde liegende Taubheit nach Angabe der Angehörigen angeboren? _____
ermorben? _____
oder können die Angehörigen hierüber keine bestimmten Angaben machen? _____
In welchem Lebensalter ist die Taubheit zur Wahrnehmung der Umgebung gekommen? _____

2. Ist das Kind ehelich oder unehelich geboren? _____

3. Wieviel Kinder hat die Mutter geboren? _____

4. Wieviel Kinder hat die Mutter vor dem untersuchten geboren? _____
Sind Todtgeburten oder Fehlgeburten vorausgegangen? _____
Wie viele? _____

5. Wie alt war die Mutter bei der Geburt des Kindes? _____

6. Wie alt waren die Eltern (Vater, Mutter) bei der Eheschließung? _____

7. Sind die Eltern blutsverwandt? _____
(Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses.)

Digitized by Google

8. Sind die Großeltern (väterlicher- mütterlicherseits) blutsverwandt? .....
(Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses)

9. Leiden oder litten die Eltern (Vater, Mutter) an Taubstummheit?
angeborener?
erworbener?
an Taubheit?
doppelseitiger?
einseitiger?
an Schwerhörigkeit höheren Grades?
an Taubheit?
an Geisteskrankheit?
an Rachitismus?
an Lues?
(obzellen Zeichen? welche?
an Retinitis pigmentosa*)?
Sind die Eltern (Vater, Mutter) gestorben?
an welcher Krankheit?

10. Wieviel Geschwister sind taub geboren?
Wieviel Geschwister sind taubstumm geworden?
Wieviel Geschwister leiden oder litten an doppelseitiger Taubheit?
an einseitiger Taubheit?
an Schwerhörigkeit höheren Grades?
an Tuberkulose?
an Geisteskrankheit?
an Rachitismus?
an angeborener Lues?
an Rachitis diffusa?
an Retinitis pigmentosa*)?
Wieviel Geschwister sind gestorben?
an welcher Krankheit?

11. Kommen oder kamen bei den Großeltern oder sonst in der Verwandtschaft
(Genaue Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses)
Fälle vor
von angeborener Taubstummheit?
von erworbener Taubstummheit?
von Taubheit?
von Schwerhörigkeit höheren Grades?
von Geisteskrankheiten?
von Rachitismus?

12. Ist das Kind seinem Lebensalter entsprechend körperlich und geistig entwickelt?
In welchem Alter hat es gehen gelernt?

13. Ist oder war das Kind mit einem Körperchen oder geistigen Leiden oder Gebrechen behaftet?
mit welchem?
Sind insbesondere Zeichen vorhanden
von Blödsinn Schwachsinn oder Rachitismus?
von Epilepsie?
von Lähmungen der Extremitäten? des nervus facialis?
von Krepf?
von Tuberkulose?

*) Alle Leiden der nicht ganz selten bei Taubstummheit auftretenden Retinitis pigmentosa sind außer dem ophthalmoskopischen Befunde noch Heredität und Entwicklung des Gesichtsfeldes zu beobachten.

von Skrofulose?
von Rachitis?
von Lues?
von Störungen des Sehvermögens?
Keimnis pigmentlos?
Keratitis diffusa?
von Mißbildungen (Kopf- und Schädelbildung)?

14. Zeigen der Nasen-Rachenraum, das äußere Ohr, der äußere Gehörgang und das Trommelfell bei der Untersuchung normales Verhalten?
oder Veränderungen? welche?
Ist die Atmung durch die Nase frei?

15. Haben aus Anlaß der Taubheit Heilversuche stattgefunden?
Welcher Art?
Wie lange nachdem die Taubheit zuerst bemerkt wurde?
(Nur bei erworbener Taubstummheit zu beantworten)

16. Während welcher oder in unmittelbarem Anschluß an welche Krankheit ist die Taubheit bemerkbar geworden?
nach epidemischer Genickstarre?
nach anderen Gehirnkrankheiten? nach welchen?
nach Scharlach?
nach Masern?
nach Diphtherie?
nach Husten?
nach Unterleibstyphus?
nach Keuchhusten?
nach Mumps?
nach Influenza?
nach Ohrenleiden?
nach Kopfverletzung (Fall oder Schlag auf den Kopf, Zangengeburt)?
nach welcher sonstigen Erkrankung?

17. Hatte das Kind zur Zeit, in welcher der Gehörmangel bemerkbar wurde
schon sprechen können?
schon lesen gelernt?

18. Hat das Kind schon Taubstummenunterricht genossen?

19. Bedient sich das Kind im Verkehr mit seiner Umgebung ausschließlich der Zeichensprache?
oder sind noch Sprachreste vorhanden?
In welchem Umfange?

20. Hört das Kind noch Töne?
(Qualitative und quantitative Prüfung mit der kontinuierlichen Tonreihe.)
Hört das Kind noch Vokale?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Konsonanten?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Worte?
welche und auf welche Entfernung?
Hört das Kind noch Sätze?
(Beispiel)

auf welche Entfernung?

Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird hierdurch Folgendes angeordnet:

Zu 3 und 4. Der Kopf des Fragebogens ist durch den Bürgermeister auszufüllen. Die Bearbeitung der Fragen 1 bis 12 erfolgt durch einen approbirten Arzt, dessen Auswahl dem Kreisamtmann überlassen bleibt. Der im Kopfe ausgefüllte Fragebogen ist von dem Bürgermeister in doppelter Ausfertigung dem Kreisamtmann und von diesem dem untersuchenden Arzte zur Ausfüllung und baldigen Rückendung zuzustellen. Etwaige durch die ärztliche Untersuchung entstehende Kosten werden auf die Staatskasse übernommen und sind durch Vermittelung des Kreisamtmanns hier zur Liquidation zu bringen. Bei Auswahl des Arztes ist auf thunlichste Kostenersparniß Bedacht zu nehmen. Kann die Untersuchung des Kindes am Amtssitze des Kreisphysikus erfolgen, so ist in der Regel das hiesige damit zu betrauen.

Ueber die in Ziffer 3 letzter Absatz bezeichnete Taubstummen hat der Kreisamtmann die ausgefüllten Fragebogen von der Taubstummen-Anstalt zu erbitten.

Zu 5. Der Fragebogen ist der Taubstummen-Anstalt von dem Kreisamtmann zur weiteren Ausfüllung und seinerzeitigen Rücksendung zuzustellen.

Zu 6. Mit der Nachprüfung und Einsendung der Fragebogen ist das Kaiserliche Gesundheitsamt worden die Kreisamtmänner beauftragt. Die erstmalige Einsendung hat zum 15. Juli 1902 zu erfolgen. Bei dieser erstmaligen Einsendung kommen in Betracht die Fragebogen für diejenigen Taubstummen, welche

a. sich am 1. Januar 1902 bereits in einer Taubstummen-Anstalt befanden,

b. in der Zeit vom 1. Juli 1895 bis 30. Juni 1896 geboren, mithin zu Ostern dieses Jahres in das schulpflichtige Alter der Vollsinnigen eingetreten und in eine Taubstummen-Anstalt bis jetzt nicht aufgenommen sind.

Ist zu dem bezeichneten Termin ein Fragebogen aus dem Kreise nicht eingesendet, so hat der Kreisamtmann dem Kaiserlichen Gesundheitsamt Negativanzeige zu erstatten.

Formulare zu den Fragebogen können von den Kreisamtmännern zur Mittheilung an die Bürgermeister aus der Regierungs-Registratur des Landesdirectoriums unentgeltlich bezogen werden. Die Bürgermeister, welche Fragebogen auszufüllen haben, haben alsbald dem Kreisamtmann den Bedarf anzuzeigen.

Aurich den 31. Mai 1902.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag den 15 Juli 1902.

Bekanntmachung,

betreffend die Neuwahl von Wahlmännern und Abgeordneten zum Landtage

Mit dem bevorstehenden Ablaufe der dreijährigen Wahlperiode, für welche in den allgemeinen Wahlterminen am 4. bezw. 25. September 1899 die Wahlmänner bezw. von diesen die Landtagsabgeordneten gewählt wurden, wird eine allgemeine Neuwahl der Wahlmänner sowie der Landtagsabgeordneten für die nächste dreijährige Wahlperiode erforderlich.

Zu diesem Zwecke wird zur Wahl der Wahlmänner auf

Montag den 1. September d. Js.,

und zur Wahl der Landtagsabgeordneten auf

Montag den 22. September d. Js.

hiermit Termin bestimmt.

Die zur Vollziehung dieser Wahlen noch Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bestimmungen sind von den zuständigen Behörden rechtzeitig zu treffen und die Wahlen zu den festgesetzten Terminen zu veranlassen.

Arolsen den 5 Juli 1902

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Berichtigung.

Das mit Nr 10 bezeichnete, am 6. Juni d Js erschienene Regierungsblatt muß die Nr 11 und die Seitenzahlen 45 bis einschl 50 enthalten

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag den 22. Juli **1902.**

Bekanntmachung,

betreffend die Erhebung einer Kirchensteuer.

Die Landessynode hat zur Deckung der etatsmäßigen allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse im Jahre 1902 die Erhebung von 3½% der gesammten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont für das Jahr 1902 aufkommenden directen Staatssteuern als Kirchensteuer beschlossen.

Die Umlagesollen nach welchen die Kirchensteuer

im Kreise der Diemel	— — — — —	3833 ℳ	67 ₰
„ „ des Eisenbergs	— — — — —	3345 „	69 „
„ „ der Eder	— — — — —	3539 „	92 „
„ „ Pyrmont	— — — — —	1979 „	91 „
	in Summe	12799 ℳ	19 ₰

buchstäblich Zwölftausend Siebenhundert Neun und Neunzig Mark Neunzehn Pfennig beträgt sind nach den im Gesetz vom 31. Januar 1878 angegebenen Rechnungen von hier aus geprüft und für exekutorisch erklärt worden.

Die von dem einzelnen Steuerpflichtigen nach den directen Staatssteuern zu zahlende Steuer ergibt den Prozentsatz von 4 vom

Arolsen, den 14. Juli 1902.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag den 19 August 1902.

Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25—27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13 Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129) bestimmt wie folgt

§ 25

„Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Erlaß des ortsüblichen Preises unter Zugrundelegung der Friedenstaxe in endgültig festzustellenden Werbeorten an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur

1. Mitglieder der regierenden deutschen Fürstenhäuser,
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3. Personen im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes unentbehrlichen Pferde,
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Post in kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitsten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der daher hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

Nachdem an Stelle der Vorschrift vom 3 September 1900 (Reg.-Bl. Seite 178) die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont zur Anwendung

A Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§. 1

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebniß in fortlaufend richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Digitized by Google

Die Voemusterungen werden durch einen militärischen Pferde-Voemusterungs-Kommissar*) abgehalten.

§ 2

Der Vormusterungs-Kommissar hat im Laufe von achtzehn Monaten sämmtliche Pferde des Landes (Ausnahmen siehe §. 4) ein Mal zu mustern.

Der Kommissar theilt hiezu das Land in thunlichst kleine Unterbezirke damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen des Pferde aus mehreren Orten ist wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies gestatten, möglichst zu vermeiden. Bei Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und zeitweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist während der landwirthschaftlich wichtigsten Zeitraume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszusetzen.

§. 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen dem Kommissar und den Kreisvorstehern zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Generalkommando und der Landesdirektor.

§. 4

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a) der unter vier Jahre alten Pferde,
b) der Hengste
c) der Stuten, die entweder hochtragend**) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
d) der Vollblutstuten die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den dazu gehörigen Stutbüchern — vom Unterland gesührten — Listen eingetragen und von einem Vollblutheugst laut Deckschein belegt sind auf Antrag des Besitzers,
e) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
f) der Pferde welche zu Bespannungen dauernd unter Tag verwendet,
g) der Pferde welche wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
h) der Pferde, welche bei einer früheren in den betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,***)
i) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Anderdem ist der Landesdirektion befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Kreisvorsteher hiezu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien,****)
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
3) die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere dienstlich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
4) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt nothwendigen eigenen Pferde;

---

*) Der Kommissar hat das Recht, während der Musterungsorte für sich und seinen Burschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Kommissionsgesetzes gegen Vergütung in Anspruch zu nehmen, auch darf er gegen sein eigenes Fuhrwerk während der Musterungsorte unbrauchbar wird gegen Bezahlung die Bundesrathsmäßige Fuhrwerk anfordern.

**) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

***) Die „unbedingt kriegsunbrauchbaren" sind von der Vorführung nicht befreit.

****) Befreit sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die im Wirthschaftsbetriebes verwendeten Pferde zu gestellen sind.

Digitized by Google

5) die Postholler hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vorschriftsmäßig gehalten werden muß;
6) die Staatsgestüte,
7) die städtischen Beamtsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe die entstandenen, dadurch auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§. 5

Die Bürgermeister im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden dem Kommissar eine sachverständige Person (Gemeindebeigeordneter) zur Verfügung zu stellen und demselben ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen*). Sie sind verpflichtet für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstücke der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen. Anlage A.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit des Bürgermeister die Bestimmungszeichen (siehe Muster B) anzubringen. Anlage B.

Den Kreisthierärzten, Privatthierärzten, Civilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Civilkommissare der betreffenden Pferde-Anschaffungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Theilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Sie sind durch den Kreisvorstand entsprechend zu benachrichtigen.

§. 6

Die vorgeführten Pferde sind durch den Kommissar ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare und bedingt (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a) Reitpferde I,
„ II,
b) Zugpferde I { Stangenpferde, Vorderpferde, Steugenpferde
„ II { Stangenpferde, Vorderpferde,
c) besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidung des Kommissars sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen. Anlage C.

Das Ergebniß der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen, der Bürgermeister erhält eine Ausfertigung zurück.

§. 7

Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung hat der Kommissar innerhalb des Zeitraumes von 72 Monaten in jedem Musterungsort ein Mal auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe §. 24). Die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Ortschaften besichtigt werden, vereinbaren der Kommissar mit den Kreisvormännern.

§. 8

Das Ergebniß der Musterung innerhalb der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont stellt der Kommissar in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage D zusammen, welche durch den beleffenden Anlage D.

*) In den Verzeichnissen sind die nach §. 4 nicht gestellungs- bezw. nicht vorführungspflichtigen Pferde nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen sonstwie genau übereinstimmen.

Digitized by Google

Kavallerie-Brigadekommandeure dem Generalkommando zu einem von diesem zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen ist.

Den Kreisankäufern hat der Kommissar baldmöglichst nach beendeter Musterung Abschrift der Uebersicht — ortschaftsweise getrennt — zu übersenden. Die Schutzpferden der letzteren — kreisweise getrennt — sind von den Kreisankäufern dem Landesdirektor und von diesem dem Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vorzulegen.

§ 9.

Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Kreisankäufer dem Kommissar mitzutheilen welcher hiervon die von ihm geführten Listen berichtigt und dem Generalkommando Meldung erstattet.

Nachmusterungen in den bereisenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch das Generalkommando nach Vereinbarung mit dem Landesdirektor angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben haben die Fürstenthümer die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für sie ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§ 11.

a) Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachgewiesen wird, der Verkauf an die Mittelsperson, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie dem Kassenführer Kommissar und den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zukommen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b) Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden wie jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13 Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Kreisankäufern bei Eintritt der Mobilmachung allgemein bekannt zu geben.

§ 12.

Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung entheilt das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Landesdirektor den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Hierbei sind neben dem Bestand der Kreise an ungebrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden 1 und Zugpferden 1 voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, so ist für diese Klassen den einzelnen prozentualen Vertheilung abzustehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständniß mit dem Landesdirektor aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wieviel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§. 13.

Auf Grund dieser Uebersicht stellt der Bezirksfeldwebel-Kommissar im Einvernehmen mit den Kreiskommissären einen Verfügungsplan auf, aus welchem hervorgeht wieviele als Ersatzpferde bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wieviel Fuhrzeuge von den einzelnen Ortschaften zuzuweisen sind, und in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst dem jedem Klasse noch eine Reserve von 50 pCt. an den folgenden Tagen von 25 pCt. zur Vorführung gelangt.

Rechtfertigen hierfür der Bestand an Reitpferden 1 und an Zugpferden 1 nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen. Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 pCt. anzusetzen.

Nach Maßgabe sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und zu dem Aushebungsort zurückzuführen. Für die ersten Tage heranzuziehen. Der Vertheilungsplan ist demnächst festzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch das Generalkommando die Kreiskommissare den Bürgermeistern Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere in der Lage sind, noch vor dem 1. April des Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorzubereiten. (§. 18).

Die Kreiskommissäre haben sich gelegentlich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vorbereitungen seitens der Bürgermeister thatsächlich getroffen sind. Diese den Bürgermeistern bereits im Freudenden zu übersendenden Auszüge müssen Alles für sie im Mobilmachungsfall Wissenswerthe betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

§. 14.

Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis einen Aushebungsbezirk.

Das Einvernehmen wird bereits schon im Frieden mit dem Landrathsamt, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der spätest Termin für den Beginn der Aushebung.

§. 15.

Für jeden Aushebungsbezirk wird eine **Aushebungskommission** gebildet.

Dieselbe besteht aus

1. dem Kreiskommissar oder dessen Vertreter als Civilkommissar,
2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Zugezogen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Kreiskommissar zuzuziehender Thierarzt und
2. drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§. 16.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular" durch den Kreiskommissar oder dessen Vertreter vor Beginn des Aushebungsgeschäftes zu vereidigen und ist deßgleichen Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem Ratanat einzureichen. Anlage F.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschaden durch die mit dem 13. Juli 1898 Allerhöchst genehmigte Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

Für die kreisamtlichen Beiräte, welche außerhalb des Kreisortes bei der Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen gewährt werden, welche für die im Art. I § 1 des Gesetzes vom 10 Januar 1901 Reg.-Bl S. 5 unter V bezeichneten Staatsbeamten bestimmt sind.

§ 17.

Soweit die Bürgermeister nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehen sind, übersenden ihnen sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls die Kreiskommissäre auf dem raschesten Wege die im Frieden vorbereiteten Befehle an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 15 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu gestellen sind.

Die Tagatoren und gegebenenfalls der Tierarzt sind vom Kreiskommissär entsprechend zu benachrichtigen.

Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und infolge der 1 Mobilmachungstag ist", gelten für die Bürgermeister (siehe § 5) als Befehl die Bestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise (§ 13) zu veranlassen.

Die Kreiskommissäre haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nötigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Polizeidiener) herzuführen.

§. 18.

Den Aushebungskommissären sind vorzuführen:

a) die gemäß § 15 bestimmten Pferde, an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungsbuchstaben (§ 5) zu befestigen,

b) die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde, sowie die nicht marschfähig sind oder wegen Anstechungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen

c) die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Handler, Tattersals ꝛc. haben stets ihre zu musternden Pferde vorzuführen.

Die Bürgermeister (siehe § 5) sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Anschreibungsliste in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgemusterten Pferde gemäß § 6 durch den Musterungskommissär gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nachmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die fortlaufende Klassifizierung durch den Musterungskommissär maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissär überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§ 19

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 pCt als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Anlage E. Die ausgewählten Pferde werden in ein Nationale nach Muster E die Reservepferde in ein besonderes Nationale eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf drei Wochen vom Tage der Aushebung an gerechnet zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überzählig nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissärs zur nochmaligen Vorstellung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wieviele weitere kriegsbrauchbare Pferde der

einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhandenen sind. Das Ergebnis ist dem Generalkommando und dem Landesvereine nach Schluß des Aushebungsgeschäftes umgehend zu melden.

§ 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Gutkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde zu gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (S. 19) eingetragen ist.

Nun lassen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 21

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit

Halfter,
Kette,
zwei mindestens 2 m langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur sammlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten der Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Gutkommissar zu veranlassen.

§ 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde unwillig, an deren Stelle andere für Kriegsbranchbare erstellte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann dieselbe in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 23

Nach erfolgter Abschätzung findet die Uebernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt. Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Nummerhose versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Zeppenhalt) sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 24

In denjenigen Kreisen, wo Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör ausgehoben werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach § 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die bestellten zugetheilten Taxatoren statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage G abweichen als es hauptsächlich darauf ankommt starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein Nationale nach Anlage E eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen. Anlage G / Anlage H

§ 25

Das Generalkommando wird schon im Frieden Vorsorge treffen, daß zum Zeitpunkt der sämtlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht zu hin-

Digitized by Google

reichender Zahl gegeben werden können wird das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorsehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissär ermächtigt Reservepferde zu mieten, er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Kreiskommissionen rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen daß auf einen Mann etwa drei Pferde kommen.

Der Militärkommissär hat die Pferde den Truppentheilen ordnungsmäßig zu überweisen, vom Zeitpunkt des formlichen Abnehmens an werden die Pferde militairseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschbereitschaften und Fahrlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Reservepferde erhalten während ihrer Dienste auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando beauftragt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrscheine, sowie Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere noch dem Tagessatze von 12000 g Hafer 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissär übergiebt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§. 10) für letztere aufgestellten und vollzogenen Rotonale der Pferde.

Das Generalkommando trifft Anordnung, inwieweit der Militärkommissär mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem Rotonal der abgenommenen Pferde (§ 20) eingetragenen Tagen summirt und zwei folgende Bescheinigung darin eingetragen

„Das nach Inhalt des vorstehenden Rotonals die Anzahl von
. . . . . geschrieben
. . . . . Pferden mit
einer Gesammtsumme von . . . . . Mk
geschrieben
Mark richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
(Ort und Datum)
Die Aushebungskommission
(Unterschriften)

Die laut beiliegender Verhandlung verendigten Taxatoren.
(Unterschriften)

Das mit dieser Bescheinigung versehene Rotonal ist vom Civilkommissär als Beleg der Liquidation über den Betrag der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissär über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular J.

Anlage J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Abnahme der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber die dem Verzeichniß als Rechnungsbeleg beizufügen ist.

§ 27.

Der Civilkommissär fertigt die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm beschaffenen Legitimationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den deßfallsigen Belegen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an den Landesdirektor.

Dieser stellt die Kosten fest und veranlaßt die Anweisung zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

§. 28

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Landesdirektor telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich weder Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Musterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung bestimmten kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und dem Landesdirektor unter Angabe des bei jeder Klasse mehrsicherlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Landesdirektor veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Generalkommando und den Landesdirektor mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind (siehe §. 19).

§. 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und der deren Untauglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall daß die Aushebungskommission bereits anderweitig vergeben sein sollte, hebt der Kreisantmann aber dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

§. 30.

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Kreisantmann dem Landesdirektor über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen. Anlage K.

Der Landesdirektor stellt diese Uebersichten kreisweise zusammen und übersendet sie nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau.

§. 31.

Der Landesdirektor läßt die nachstehend aufgeführten Druckformulare für Rechnung des Militäretats anfertigen und im Frieden in genügender Zahl den Kreisantmännern überweisen:

a) Auszüge aus den Vertheilungsplänen für die Bürgermeister (§ 13),
b) Befehle für die Bürgermeister (§ 17),
c) Benachrichtigung an die Taxatoren und Thierärzte (§. 17),
d) Vorführungslisten (Anlage A),
e) Bestimmungsbescheinigungen (Anlage B),
f) Pferde-Nationale (Anlage E),
g) Eidesformulare (Anlage F),
h) Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H),
i) Anerkenntnisse (Anlage J),
k) Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K).

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare stellt der Landesdirektor auf und sendet sie an die zuständige Intendantur zur Anweisung.

Für Verrechnung der Raschenten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Verrechnung von Kappzeug, Pferdemaßen, Nähmentafeln und Pferde-Brennessen sorgt die Militärbehörde.

§. 32.

Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nöthig, so vereinbart das Generalkommando das Erforderliche mit dem Landesdirektor.

Kassel den 2 August 1902

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Anlage A (zu §§. 5 u. 18).

Kreis

Verzeichniß

der im vorhandenen Pferde

(Verfügungsliste)

Musterungsjahr 19

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt

Datum

Bürgermeister.

1 Die Spalten 1 2 3 und 7 sind vom Bürgermeister, die Spalten 4, 5 und 6 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.

2 Fohlen und Wallachen sind zu angegeben, daß die Pferde daraufhin wiedererkannt werden sind.

3 Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als vorübergehend kriegsunbrauchbar bezeichneten Pferde sind vorzuführen.

4 Nach Eingang der Aufzüge setzen der Kreisämtmänner (§. 13) sind die vom Bürgermeister zur Aufstellung im Mobilmachungsfall bestimmten Pferde mittelst durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§ 18).

1	2	3					4							5		6		7
Lfd. Nummer	Des Besitzers Vor- und Zuname	Des Pferdes					Ist kriegsbrauchbar als							ist vorübergehend kriegsunbrauchbar	kann evtl. kriegsbrauchbar	Landwehrige kriegsbrauchbare Fuhrwerke		Bemerkungen *) darunter die bedürftigen Einsätze u. s. w. Ob. die bezeichneten Pferde bestehen u. Tage abgelehnt haben
		Farbe und Abzeichen	Geschlecht		Größe	Alter	Reitpferd		Zugpferd							Zahl	Fahrt Zahl	
			Wallach	Stute	cm	Jahre	I	II	I Stg.	I Bsp.	II Stg.	II Bsp.	Fohlen unter 3 Jahren					
1																		
2																		
3																		
4																		
5																		
6																		
7																		
8																		
9																		
0																		

Auf der letzten Seite

Die Rubriken der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt

Ort, Datum. (Dienstgrad) und Musterungs-Kommissar

64

Anlage B (zu §§. 5 u. 18).

Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus etwa 5 mm starker Strohpappe Kartau oder dergl. — für die einzelnen Pferdeklassen verschiedenfarbig — herzustellen und zum Aufnähen an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten):

weiß	für Reitpferde I.	
gelb	„ „	II.
hellroth	„ Zugpferde	I. Stangen-
dunkelroth	„ „	I. Vorder-
hellblau:	„ „	II. Stangen-,
dunkelblau:	„ „	II. Vorder-
grün	„ besonders schwerer Zugpferde.	

Die Tafeln erhalten auf beiden Seiten nur die ihrer Farbe entsprechende Bezeichnung

(z. B. gelbe Tafel)

Reitpferd II.

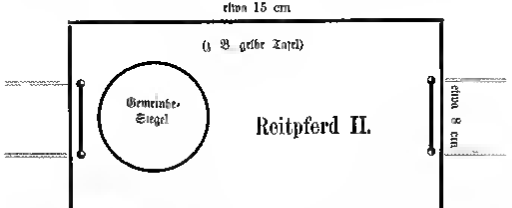

Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Anlage C (zu §§. 6 und 16).

Gesichtspunkte
für
Auswahl der Mobilmachungspferde

I. Eintheilung in Klassen.

a) Reitpferde I. Frisch gut Gang, möglichst dienst geritten, bestimmt für Offiziere, sowie für Kanonniere und Feldartillerie.

b) Reitpferde II. Sämmtliche übrigen Pferde des Reitschlages, bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.

c) Zugpferde I. Von starkem, festem Gebäude solche und genommene Gang, bestimmt für die Feldartillerie, die Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Pionierwagen, die Korps- und Armee-Divisions-Telegraphen-Abtheilungen und die Krankenwagen der Sanitäts-Kompagnien.

d) Zugpferde II. Sämmtliche übrigen Pferde, welche an Zahl gewünscht sind und nicht derartige Fehler (Klasse 4) zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit in kurzer Zeit in Frage stellen, bestimmt für die übrigen Truppentheile und Trains.

e) Besonders schwere Zugpferde. Sämmtliche zum kaltblütigen Pferde, die Kreuzungspferde, die den Charakter des Kaltbluts tragen und solche, zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeigneten Warmblüter, die infolge ihrer Masse mit der Kriegsration auszukommen nicht zu rechnen sind; bestimmt für Fußartillerie und Pionier-Belagerungsformationen sowie besonders schwierige Fahrgelegenheiten.

2. Maß.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde	1,62 m.
„ „ die übrigen Reitpferde I	1,57 m.
„ „ „ Reitpferde II	1,55 m.
„ „ „ Zugpferde I und II	1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen ausnahmsweise eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m. bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

3. Alter.

Pferde normalmäßiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

4. Augenmaß. Mobilmachungsfehler.

Hengste und alle zur Hauptzucht, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst unfähig machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, ebenso zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Trogend Stuten und Mutterstuten die unter 3 Monate alle Fohlen nähren, sind für das Jahr ihrer Mobilmachungsfähigkeit zurückzustellen.

Stuten werden als trogend erachtet, wenn dies äußerlich schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Tierschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute noch mehrfachen Besuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Im besonderen dürfen zu brauchen:

a) Spat, der so weit vorgeschritten, daß bereits die Muskulatur auf der Kruppe geschwunden ist,
Hasenhacke, an welcher die Pferde lahmen, und
Schale, bei welcher das Brennen erfolglos geblieben, machen die Pferde zum Heeresdienst unverwendbar.

b) Hufe. Ist der Huf nur durch falschen Beschlag und schlechte Pflege schad- und krankhaft gewachsen, kann er also bei sachgemäßem Beschlag und guter Pflege gesunden, so ist das Pferd als brauchbar zu bezeichnen, ein mit angeborenen Fehlern behafteter Huf macht das Pferd unbrauchbar.

Flachhuf schließt Brauchbarkeit aus, wenn das Horn spröde und ausgebrochen ist und die Sohle sich schon gesenkt hat, nicht aber, wenn das Horn gesund und die Sohle gewölbt ist.

Zwanghuf bei dem die innere Tracht am Vorderhuf steil eingezogen und der eingrenzende Strahlschenkel völlig verkümmert ist, schließt Brauchbarkeit aus.

Bockhuf, nicht zu eng und sonst gesund ist für Zugpferde kein Gebrauchsfehler.

Hühnerspalten — mit Ausnahme derjenigen die dem der Krone ausgehend, sich bis auf die Weichhaare erstrecken — sind in der Regel, namentlich für Zugpferde, kein Gebrauchsfehler.

c) Gallen, an denen das Pferd nicht lahm geht, machen dasselbe nicht unbrauchbar.

d) Verletzungen, Narben sind meist nur Schönheitsfehler. Auch Pferde mit Sparrenkrümmern, Verletzungen an den Vorderfesseln, sind fast immer brauchbar.

e) Rücken. Für Reitpferde und Zugpferde I soll die Entfernung zwischen der letzten Rippe und Hüfte möglichst nicht mehr als eine Handbreite betragen. Ist der Rücken nicht zu tief eingesattelt, so ist das Pferd als Zugpferd II brauchbar.

f) Gang. Pferde, welche an den Vorderfesseln vernietet und zugweit sind sich aber an den Vorderknieen und Fesselkuppen nicht schlagen sind brauchbar für alle Klassen andernfalls nur bedingt als Reitpferde II und Zugpferde II.

g) Athem. Reitpferde und Zugpferde I müssen auf Athem gesund sein.

h) Rheumatische Pferde sind für den Militärdienst untauglich.

5. Anmerkung.

Die bei den Vormusterungen zur Vorführung gelangenden Pferde sind größtentheils zu ländlichen oder anderen schweren Arbeiten benutzt worden. Sie werden vielfach mager schlecht im Haar und in der Pflege vernachlässigt sein. Hierzu kommt auch dem Lande schlechte oder gar keine Hufpflege, beim minderwerthigen Beschlag. Dieses sind jedoch nur Aeußerlichkeiten welche bei sonstiger guter Pflege bald schwinden, aufgehoben. Für die Beurtheilung bleibt immer das Gebäude des Pferdes. Ziegenpritz, geschlossene Pferde, selbst wenn sie zur Zeit übergebellet sind, werden doch mit Nutzen für Mobilmachungsformationen zu verwenden sein.

Bei ländlichen Besitzern werden die Pferde nach der Heu- und Kornbestellung und nach der Ernte meist in schlechter Verfassung sein. In städtischen Besitzen und wo die Pferde ausschließlich auf harten Straßen benutzt werden gehen sie vielfach klamm auf den Hufen (pflastermüde). Bei sonst gutem Huf und wenn der mangelhafte Gang nicht eine Folge schlechten Gebäudes ist (steile kurze Schulter und schlecht angesetzter Oberhein) kann hierüber hinweggesehen werden. Trotz das Pferd aber nicht frei aus der Schulter herausgeht, so ist es als Soldatenpferd minderwerthig, meist sogar unbrauchbar.

Im Allgemeinen ist bei der Auswahl der Pferde der Grundsatz zu beachten, daß sie dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß ein unwesentlicher Fehler der für Friedenszwecke das Pferd von der Annahme ausschließen würde, für Mobilmachungszwecke nur selten einen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

6 Hastbarkeit für gerichtliche Zehlen.

Bei der mündlichen Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der fehle Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Kaufpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rücktritt des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freiwilligem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage D (zu § 8)

Ergebniß

der Pferde-Vormusterung in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont

im Jahre 19

Anmerkung. Die seit Vorlage der letzten Nachweisung gemusterten Kreise sind durch Unterstreichen der Kreisnamen kenntlich zu machen.

1. Lfd. Nr.	2. Kreis	3. Zahl der nach der Reichsviehzählung (am ... Aufschluß der Militär- und 4 Jahre alten Pferde) vorhandenen Pferde	4. Zahl der gemusterten Pferde	5. Davon (Spalte 4) sind kriegsbrauchbar als: Reitpferde I	Reitpferde II	Zugpferde I Stang.	Zugpferde I Vord.	Zugpferde II Stang.	Zugpferde II Vord.	Zugpferde deren Verwendung schwere Zugpferde	Zugpferde Zusammen	6. Davon (Spalte 4) vorübergehend kriegsunbrauchbar	6. Davon (Spalte 4) dauernd kriegsunbrauchbar	7. Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge: Zahl	7. Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge: letztes Musterungsjahr	8. Bemerkungen
Gesammtzahl																
	Zusatz für die Nachweisung des Landesdirectors. Im Mobilmachungsfalle haben die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu stellen: a) für das ... Armeekorps ... b) „ „ „ „ Dazu 3% Reserve															
	Summa															
	Mithin gegen den Bedarf Ueberschuß / Ausfall															

Anlage E (zu § 19).

Nationale

der aus dem Kreise | Bormusterungsbezirk | ausgehobenen
Mobilmachungspferde

1 In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 25) ist die Bezeichnung des Truppentheils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2 Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Laufende Nr. der Nationale	2. Des Besitzers: Vor- und Zuname	2. Des Besitzers: Wohnort (Kreis)	3. Des Pferdes: Farbe und Abzeichen	3. Des Pferdes: Geschlecht: Wallach	3. Des Pferdes: Geschlecht: Stute	3. Des Pferdes: Gröfste in cm	3. Des Pferdes: Alter in Jahren	4. Ist ausgehoben als: Reitpferd I	4. Ist ausgehoben als: Reitpferd II	4. Ist ausgehoben als: Zugpferd I: Wo	4. Ist ausgehoben als: Zugpferd I: Rad	4. Ist ausgehoben als: Zugpferd II: Wo	4. Ist ausgehoben als: Zugpferd II: Rad	4. Ist ausgehoben als: Trotzdem scheinbar für Waffen Untauglich	5. Taxe des ausgehobenen Pferdes: 1	5. Taxe des ausgehobenen Pferdes: 2	5. Taxe des ausgehobenen Pferdes: 3	5. Taxe des ausgehobenen Pferdes: Durchschnittsbetrag: Taxators in Zahlen ℳ	5. Taxe des ausgehobenen Pferdes: Durchschnittsbetrag: Taxators in Worten Mark	6. Bemerkungen
																				1 In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet. Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2 Reiterpferde sind nicht in das Nationale der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Taxe in Zahlen auszufüllen.

Anlage F (zu § 16).

Eidesformular

für die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde und Fahrzeuge bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde- und Wagenbesitzer oder der Steuerkasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession)

Amen!

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1 Die Fahrzeuge haben vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein womöglich nur 10 nicht über 14 Ctr. wiegen zu kräftigen Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Kurbelstangen von doppelten Lehre und einer Hinterdeichsel (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Gleisfreiheit landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell muß entweder aus einem festen Bettkasten oder aus zwei Leitern mit Bettfüllung oder Kastengestell und einem Bettenboden bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Sprengeln zum Aufsetzen des Wagenleinens und eines Sitzbrettes beim Bockstoß für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Belademraum von der Sprengelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zu einspännigen Geschirrzüge können nach Landesbrauch Kummet- oder Sielengeschirre — letztere mit Holzkappen — sein. Sie müssen Zugleinen von Hanf oder Zugketten haben, ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bauchgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem mit Zügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Lederstellen geschmeidig sein.

3 An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte)
2 große Futtersäcke aus Drillich zu 1,5 Ctr. Hafer.

4 An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:

2 Deckengurte,
2 Halfterleinen ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
1 neue Kandarenkette,
1 Team-(Fuhr-)Peitsche.

Bemerkung. Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur dann zu befinden, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die tragfähigkeit der Fahrzeuge unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls in Ausnahmefällen entsprechend geändert werden. Gelungen für Chargen-Fuhrwerke können besondere Zugpferde zur Ausbildung zu halten auch Fahrzeuge angekauft werden welche der einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Ctr. entsprechend schwerer als 14 Ctr. sind.

Anlage H (zu § 24)

Verzeichniß

der für Mobilmachungszwecke ausgehobenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Kreise Aushebungsbezirk

Bemerkung. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und Taxateuren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1. Laufende Nummer	2. Vor- und Zuname des Besitzers.	3. Wohnort und Kreis	4. Bezeichnung der Fahrzeuge und Geschirre, Bemerkungen über Beschaffenheit, neu? Alt?	5.	6. Anzahl der Pferde	7. Anzahl der Fohlen	8. Wallach.	9. Hengste	10. Stutenfohlen	11. Hengstfohlen	12. Dreijährige	13. Zweijährige	14. Einjährige	15. Für welchen Truppentheil	16. Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör: 1. 2. 3. Taxaten ℳ ₰	Durchschnittsbetrag in Zahlen ℳ	Durchschnittsbetrag in Worten Mark	17. Bemerkungen
																		In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet. Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage J zu § 26).

Nr
des Pferde-Aushebungs-Nationals
oder
des Fahrzeug-Verzeichnisses.

Anerkenntniß.

Das der
zur Armee-Mobilmachung
Ein Pferd
von Farbe und Abzeichen
von Geschlecht
„ Größe Centimeter
„ Alter Jahren
Fahrzeuge
Geschirre nebst Zubehör
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von ℳ geschrieben
Mark gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

den ten 190

Der Civil-Aushebungs-Commissar.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende ℳ, geschrieben Mark
habe ich aus der Kasse zu baar und
richtig erhalten und quittire hiermit

den ten 190 .

(Unterschrift des Empfängers.)

Anmerkung. Nicht gültiges ist zu durchstreichen.

Anlage K (zu § 30)

Uebersicht

über das Ergebnis der Aushebung von Pferden für

Laufende Nummer	Kreis	Zahl der Aushebungsbezirke	Gesamt-Pferdebestand								3. Zahl der Kreisangehörigen, welche Pferde einstellt, bei der Aushebung	4. Pferden ausgehoben								5. Pferden freigestandene, aber Pferde vorhanden								Bemerkungen
			Reit-Pferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde			Reit-Pferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde		Reit-Pferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde			
			I	II	I		II		I	II		I	II	I		II		I	II	I	II	I		II		I	II		
					Stg	Brd	Stg	Brd						Stg	Brd	Stg	Brd					Stg	Brd	Stg	Brd				
1.																													
2.																													
3.																													
4.																													

(Gest. den 4. Kontingents)

ab Pferde

dass Kontingent mit

6.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag den 16 September . 1902.

Landespolizeiverordnung,

betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Januar 1875 — Regierungsblatt Seite 9 — auch für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit Folgendes verordnet:

§. 1

Jedes Kraftfahrzeug (Kraftwagen oder Kraftfahrrad), mit welchem innerhalb der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont öffentliche Straßen befahren werden, muß betriebssicher eingerichtet sein.

Die Erregung übermäßigen Geräusches sowie die Entwickelung belästigenden Rauches oder Dampfes oder belästigender übler Gerüche ist unstatthaft.

Etwaige Vorrichtungen zum Auspuffen des Dampfes oder der Gase müssen an einer möglichst wenig sichtbaren Stelle sich befinden.

§. 2

Die Lenkvorrichtungen müssen leicht zu handhaben sein und es ermöglichen, daß Kraftwagen auf Straßendämmen von 10 m Breite und Kraftfahrräder auf solchen von 3 m Breite umkehren können. Für Kraftwagen, die Lastentransport zwecks dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

§. 3.

Jeder Kraftwagen ist mit zwei von einander unabhängig zu handhabenden, schnell und sicher wirkenden Bremsvorrichtungen zu versehen. Für Kraftfahrräder genügt eine solche Bremsvorrichtung.

§. 4.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einer Hupe ausgestattet sein. Die mit derselben zu gebenden Warnungszeichen müssen deutlich wahrnehmbar sein, ohne durch überlautes oder grelles Geräusch das Publikum zu belästigen.

§. 5

Die Lenk-, Brems- und Signalvorrichtungen sind so anzuordnen, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

§. 6.

Jeder Kraftwagen ist an den Seiten mit mindestens zwei Laternen auszurüsten welche während der Dunkelheit und bei starkem Nebel brennen und durch nicht farbige Gläser helles Licht nach vorn werfen müssen.

Sie müssen es ermöglichen, daß die Fahrbahn auf mindestens 20 m vor dem Wagen durch den Führer übersehen werden kann.

Bei Kraftfahrrädern genügt eine solche Laterne.

§ 7.

Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem Schilde versehen sein, welches die herstellende Firma, die Anzahl der Pferdekräfte der Maschine und das Eigengewicht des Wagens angiebt.

§ 8.

An jedem Kraftfahrzeuge müssen, sofern dessen Eigenthümer in der Fürstenthümern seinen Wohnsitz hat, auf der Rückseite nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle, und zwar an der Wandung selbst oder auf einer mit dem Fahrzeuge durch Schrauben mit versenkten Köpfen fest verbundenen Tafel als Kennzeichen der Buchstabe W. in lateinischer Schrift und eine Nummer in arabischen Ziffern angebracht sein.

Buchstabe und Nummer sind in schwarzer 12 cm hoher in Grundstrich 2 cm starker Schrift auf weißem Grunde herzustellen. Der Abstand zwischen Buchstabe und Nummer und zwischen den einzelnen Ziffern der letzteren muß 2 cm betragen. Die Aufbringung von Schutzleisten und Verzierungen an dem Buchstaben und den Zahlen sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.

§ 9.

Der Antrag auf Zutheilung einer Erkennungsnummer ist an den Kreisamtmann des Wohnorts des Eigenthümers zu richten. Dem Antrage wird stattzugeben sein, wenn durch eine behördliche Bescheinigung festgestellt ist, daß das Kraftfahrzeug den in den vorstehenden Paragraphen vorgeschriebenen Bestimmungen genügt.

§ 10.

Für vorübergehend in den Fürstenthümern verwandte Kraftfahrzeuge deren Eigenthümer an einem Orte seinen Wohnsitz hat, wo die vorstehende Bezeichnung derselben nicht vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen des § 8 nicht, sofern der Führer durch die Bescheinigung einer zuständigen Behörde nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht.

Ausländische Deutschlands ausgefertigte Bescheinigungen dieser Art müssen mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sein.

§ 11.

Der Eigenthümer eines mit einer Erkennungsnummer versehenen Kraftwagens hat, sobald er den Wagen veräußert oder seinen Wohnort verändert, dem Kreisamtmann, durch welchen er die Nummer erhalten hat, Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Die Ortspolizeibehörde des Aufenthaltsortes hat, sofern es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erforderlich ist, jederzeit das Recht, die Prüfung eines Kraftfahrzeuges auf seine Betriebssicherheit vorzunehmen und zu diesem Zwecke die Vorführung des Fahrzeuges zu verlangen.

§ 13.

Kraftfahrzeuge, welche den Bestimmungen dieser Verordnung nicht oder nicht mehr genügen, können, abgesehen von der etwaigen Bestrafung des Verantwortlichen, polizeilich dadurch von der Benutzung öffentlicher Straßen ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt von Kraftfahrzeugen, hinsichtlich deren einer Aufforderung zur Vorführung im Sinne des § 12 nicht Folge geleistet wird.

§ 14.

Der Eigenthümer ist dafür verantwortlich, daß sein Fahrzeug sich in ordnungsmäßigem Zustande befindet, das namentlich die Bremsen sicher und kräftig wirken und daß es mit den vorgeschriebenen Bezeichnungen versehen ist. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß das Fahrzeug nicht von einer ungeeigneten oder unzuverlässigen Person geführt wird.

Ist das Kraftfahrzeug Eigenthum einer juristischen Person so haben deren gesetzliche Vertreter die Verantwortung.

§ 15.

Das Führen von Kraftfahrzeugen ist nur solchen Personen gestattet, die mit den maschinellen

Digitized by Google

Einrichtungen und deren Handhabung völlig vertraut sind und sich hierüber durch eine von einer Behörde eines behördlich beaufsichtigten Fahrschule oder einem behördlich anerkannten Sachverständigen ausgestellte Bescheinigung ausweisen können.

Die Bescheinigung ist dem Kreisamtmann des Wohnorts des Führers zur Kenntnisnahme vorzulegen und von diesem mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

Im Auslande ausgefertigte Zeugnisse sollen nur dann wenn sie mit dem Anerkennungsvermerk einer Deutschen Behörde versehen sind.

Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte welche das Kraftfahrzeug dienstlich benutzen, bedürfen eines Befähigungszeugnisses nicht.

§ 16.

Personen, welche die den Führern obliegenden Verpflichtungen verletzt haben, kann das Führen von Kraftfahrzeugen für bestimmte Zeit polizeilich untersagt werden. Die denselben ausgestellte Bescheinigung ist in einem solchen Falle die Polizeibehörde an sich zu nehmen befugt.

§ 17.

Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen nicht gestattet.

§ 18.

Der Führer ist gleich dem Eigentümer dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach § 5 dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken versehen ist. Er hat die Verpflichtung im Sinne des § 15 während der Fahrt stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten vorzulegen.

§ 19.

Von Kraftfahrzeugen dürfen nur die auch für andere Fuhrwerke bestimmten Straßen und Wege-Teile benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, darüber hinaus das Befahren bestimmter Straßen, Wege und Plätze sowie von Teilen derselben ganz oder zeitweilig zu untersagen. In diesem Falle sind die für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen verbotenen Wege, sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch den Kreisamtmann Ausnahmen zugelassen werden, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenen Tafeln zu versehen.

Auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftfahrzeugen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 20.

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die für den Verkehr mit Fuhrwerken maßgebenden Vorschriften. Danach sind die Führer von Kraftfahrzeugen insbesondere verpflichtet:

1) entgegenkommenden Fuhrwerken Reitern, Radfahrern, Fußgängern und Viehtransporten rechtzeitig genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Umstände dies nicht gestatten, solange anzuhalten, bis die Bahn frei ist.
2) bei den zu überholenden Fuhrwerken rechts links vorbeizufahren.

§ 21.

Die Geschwindigkeit der Fahrt darf in geschlossenen Ortschaften, bei der Begegnung mit Fuhrwerken, Reitern, oder einer Mehrzahl von Viehstücken und überall bei Dunkelheit die Geschwindigkeit eines in gestrecktem Trabe befindlichen Pferdes (15 km in der Stunde) nicht überschreiten.

Gefahrt darf diese Geschwindigkeit nur innerhalb außerhalb der Ortschaften wenn die Fahrbahn auf einige Hundert Meter übersehen werden kann und frei ist.

§ 22.

Wettfahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind verboten. In besonderen Fällen können Ausnahmen von dem Landesdirektor gestattet werden.

§ 23.

Beim Passiren von engen Brücken, Thoren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, auf abschüssigen Wegen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Auffahrt auf Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, sowie an allen unübersichtlichen Stellen muß so langsam gefahren werden, daß der Kraftwagen nöthigenfalls sofort zum Halten gebracht werden kann.

§. 24

Der Führer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Radfahrer, Treiber von Vieh u. s. w. durch deutlich hörbares Signal rechtzeitig auf das Nahen des Kraftwagens aufmerksam zu machen. Er hat ferner ganz langsam zu fahren und zu halten, sofern dies zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

In gleicher Weise ist Signal zu geben bei Straßenkreuzungen, sowie in den § 23 angeführten Fällen. Mit dem Signalgeben ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Thiere dadurch unruhig oder scheu werden. Zweckloses oder belästigendes Signalgeben ist zu unterlassen.

§ 25

Meist der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Thier vor dem Kraftwagen scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftwagen Menschen oder Thiere in Gefahr gebracht werden, so hat er ganz langsam zu fahren und erforderlichen Falles anzuhalten. Das Auspuffen des Dampfes bei Kraftfahrzeugen mit Dampfbetrieb hat zu unterbleiben, insoweit dadurch das Scheuen von Vieh oder eine sonstige Störung verursacht werden kann.

§ 26

Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten hat der Führer des Kraftfahrzeuges sofort anzuhalten.

§ 27

Verläßt der Führer das Kraftfahrzeug, so hat er die Maschine abzustellen, beziehungsweise das Triebrad auszuschalten, ferner hat er die Bremse anzuziehen, auch Vorsorge zu treffen, daß sein Fahrzeug nicht durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden im Gemäßheit des § 366 Nr. 10 Straf-Gesetz-Buchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 29

Diese Verordnung tritt bezüglich der §§ 7 bis 16 und 18 am 1 Oktober Js., im Uebrigen sofort in Kraft.

Arolsen, den 11. September 1902.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 16. Dinstag den 14. Oktober 1902.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 7. d. Mts. werden die Herren Abgeordneten zum Landtage der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit auf

Mittwoch den 29. Oktober d. Js. Mittags 12 Uhr

zur verfassungsmäßigen Landtagssitzung einberufen.

Arolsen, den 13. October 1902.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag den 18. November 1902.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ausübung des Barbier-, Friseur- und Haarschneidegewerbes.

Auf Grund des Gesetzes vom 13 Januar 1875 (Regierungsblatt Seite 9) wird hiermit für das Gebiet der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont verordnet was folgt:

§. 1.

In den Barbier- Friseur- und Haarschneidestuben, sowie bei der Ausübung des Barbier- Friseur- und Haarschneidegewerbes hat der Geschäftsinhaber für gehörige Sauberkeit Sorge zu tragen. Barbier- Friseur- und Haarschneidestuben dürfen als Schlafstellen nicht benutzt werden.

§ 2.

Personen, welche an einer Haut- oder Haarkrankheit oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen das Gewerbe des Barbierens, Friseurens und Haarschneidens nicht ausüben.

§ 3.

In jeder Barbier- Friseur- und Haarschneidestube ist ausreichende Waschgelegenheit für das bedienende Personal zu beschaffen derart, daß sich dasselbe zu jeder Zeit die Hände mit reinem nach unbenutztem Wasser waschen und mit einem reinen und trockenen Handtuche abtrocknen kann. Vor jedem Barbieren, Frisieren und Haarschneiden hat sich das bedienende Personal die Hände durch Waschen mit Seife gründlich zu reinigen.

§. 4.

In jeder Barbier- Friseur- und Haarschneidestube muß mindestens ein mit Wasser gefüllter Spuknapf stehen welcher täglich wenigstens einmal zu reinigen ist.

§. 5.

Alle in den Barbier- Friseur- und Haarschneidestuben zur Verwendung kommenden Tücher, Frisiermantel, Unterlagen, Schutzstoffe und dergleichen müssen reinlich und sauber sein. Sessel an welchen die Kopf angelehnt werden soll, sind vorher mit einem Schutzstoffe. (Tuch Silzpapier oder dergleichen) zu bedecken. Das benutzte Schutzpapier ist nach jedesmaligem Gebrauch zu vernichten.

§ 6.

Scheeren, Kämme, Rasirmesser, Bürsten, Pinsel und alle sonstigen Barbier- Friseur- und Haarschneidegeräthe sind alsbald nach jeder Benutzung und zwar mit Ausnahme der Bürsten, durch Abwaschen mit Seifenlauge zu reinigen.

§ 7.

Die gemeinsame Benutzung von Schwämmen, Puderquasten und Bartbinden ist verboten. Waschwässer und Blutstillungsmittel sind nach dem Gebrauch zu vernichten.

§ 8.

Personen, welche an einer übertragbaren Haut- oder Haarkrankheit des Kopfes, insbesondere aber an Hautflechte leiden, dürfen in den Barbier- Friseur- und Haarschneidestuben und mit den zum Gebrauch für die übrigen Kunden dienenden Geräthen und Waschestücken nicht bedient werden. Geräth und Wäschestücke, welche bei der Bedienung jener Personen außerhalb des Geschäftsraumes benutzt worden sind, müssen vor erneutem Gebrauch in starker Seifenlauge gewaschen und ausgekocht werden.

§ 9.

Hunde und Katzen dürfen in den Barbier- Friseur- und Haarschneidestuben nicht geduldet werden.

§ 10.

Ein Exemplar dieser Verordnung muß in jeder Barbier- Friseur- und Haarschneidestube leicht lesbar und bemerkbar angebracht werden.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung Seitens solcher Personen, welche das Barbier- Friseur- und Haarschneidegewerbe betreiben oder in demselben beschäftigt sind, werden, soweit nicht anderweitige schärfere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfall mit entsprechender Haft bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1903 in Kraft.

Arolsen, den 10. November 1902.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag den 9 December 1902.

Unter Hinweis auf die Veröffentlichung in Nro 23 des Regierungsblatts vom 21 November 1899 wird die nachstehende Bekanntmachung des Reichs-Versicherungsamtes vom 16 November d. Js. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Arolsen, den 21 November 1902

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30 Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S 698) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1903 bis 1905 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin
Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Hannover,
Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Frankfurt a. M.

nachstehend bekannt gemacht

Berlin, den 16 November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Unfallversicherung.
Gaebel.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft

Gültig für die Jahre 1903 bis 1905.

Laufende Nr.	Betriebsarten	Lohnsumme, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozente.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark dieses Betrages zu entrichtenden Prämie Pfennige.
	Erste Gruppe.		
	Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen		
1	Anlegung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Unterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden — — — — — — — — —	1,0	0,5
2	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kunstschlag	2,0	1,0
3	Wie laufende Nr. 1 mit Kunstgewinnung — — — — — —	2,5	1,0
4	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien — — — — — — — —	2,0	1,0
5	Neubauten von Wegen und Chausseen ohne Anwendung von Schienengeleisen einschließlich der Herstellung kleinerer Baumaterialien und Durchlässe — — — — — — — — — —	2,5	1,0
6	Wie vor mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Baumaterialien aber ohne maschinelle Einrichtungen	4,0	2,0
7	Wie vor mit Locomobile- und Maschinenbetrieb — — — — —	5,0	2,0
8	Fassen von Brunnen — — — — — — — — — — —	3,0	1,0
	Zweite Gruppe.		
	Tiefbauarbeiten.		
9	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wasser und mit nur theilweiser Bekleidung mit Rasen soweit dies Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Anlagen zu 2) nicht hinzutreten — — — — — — — —	1,0	0,5
10	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren u.) oder ohne Schienengeleise — — — — — — —	2,0	1,0
11	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bis mehr als 1,5 m Tiefe — —	4,0	2,0
12	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe größere Einbauungen Dachherstellungen und Dichtmauerherstellungen —	3,0	1,0
13	Erdarbeiten wie vor, mit nicht erheblichem Locomobilebetrieb — —	5,0	2,0
14	Gas- und Wasserleitungsarbeiten — — — — — — — —	3,0	1,0
15	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen — — — — — — — — — — — —	4,0	2,0
16	Uferschutzbauten — — — — — — — — — — — —	3,0	1,0
17	Betrieb von Pumpwerken für Entwässerungen — — — —	3,0	1,0
18	Stollen- und Schachtbau — — — — — — — — — —	8,0	4,0
19	Baggerarbeiten — — — — — — — — — — — —	4,0	2,0
20	Brückenbau — — — — — — — — — — — — —	3,0	1,5

Digitized by Google

Laufende Nr.	Betriebsarten	Lohnbetrag, welcher als Prämie zu entrichten ist	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des Betrages der zu entrichtenden Prämie
		Prozent	Pfennig
21	Maurer- und Zimmerarbeiten zu Hochbauten, ausschließlich Dachdeckerarbeiten, Stein- und Kohlenarbeiten sowie ähnlichen Bauarbeiten für Tiefbauten	5,0	2,0
22	Maurerarbeiten für Hochbauten	4,0	2,0
23	Zimmerarbeiten für Hochbauten	4,0	2,0
24	Abbruchsarbeiten (einschließlich derjenigen bei Hochbauten)	9,0	4,0
25	Putz- bei Hochbauten	12,0	6,0
26	Brunnenbau	5,0	2,0
27	Pflasterarbeiten	2,0	1,0
	Dritte Gruppe. **Industrielle**		
28	Steinschlag für sich allein	4,0	2,0
29	Kies- und Sandgewinnung	4,0	2,0
30	Steinbrucharbeiten ohne Sprengung	7,0	3,0
31	Steinbrucharbeiten mit Sprengung	7,0	3,0

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1. Für Arbeiten, welche vorübergehend nicht ausgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2. Wenn bestimmte Arbeiten mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt anzuführen (zugleich Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Ertönt eine solche Trennung nicht, so muß bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Bureauarbeiten gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgestellt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 898).

Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Unfallversicherung.
Gaebel.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1903 bis 1905

Laufende Nr.	Gefahrenklassen	Lohnprozente welche als Beiträge zu entrichten sind Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Beitrag Pfennig.
	Gefahrenklasse A.	1,10	0,075
1	Stubenbohner,		
2	Tapetenankleber,		
3	Anbringung, Abnahme und Reparatur von Wetterrouleaux und Marquisen;		
4	Bauüberwachung und Kontrole, Bautechnik,		
5	Ofensetzer.		
	Gefahrenklasse B.	2,25	1 50
6	Glaser ohne Malerei.		
	Gefahrenklasse C.	3,00	1,50
7	Stubenmaler, Staffierer, Anstreicher, Tüncher (Weißbinder), Lackirer, Kunstmaler auch Maler mit Glaserei;		
8	Bauschreiner (Tischler),		
9	Kupferschmiede,		
10	Stellmacher,		
11	Vergolder an Bauten		
	Gefahrenklasse D	3,00	1,50
12	Steinsetzer und Flurleger.		
	Gefahrenklasse E.	4 00	2 00
13	Asphalteure,		
14	Bauklempner,		
15	Stukateure,		
16	Kunststeinhauer, Steinmetzen, Steinhauer,		
17	Einrichter von Gas-, Wasser- und Heizungsanlagen,		
18	Cementbauarbeitfabrikation,		
19	Bühnenbauanbeiter,		
20	Bergbau- und Ueberbefestigungsarbeiten,		
21	Schachtarbeiten.		
	Gefahrenklasse F.	4,50	2,25
22	Holzhandlung	5,00	2,50
	Gefahrenklasse G.		
23	Maurer, Rauchabstecher, Fabrikschornsteinbauer, Kaminbauer;		
24	Bauaufsicht, Bauunternehmer,		
25	Schiffsbau in Holz.		
	Gefahrenklasse H.	5,50	2 75
26	Zimmerer,		
27	Bau-Entreprenr.- Schlosser- Aufschläger, Bauschmiede,		
28	Holzeinrichtung und Conservirung (Handbetrieb),		
29	Zeltaufbauer,		
30	Rammarbeiten (Handbetrieb).		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gefahrenklassen.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des Betrages laufenden Lohns zu entrichtenden Prämie
		Prozent.	Pfennig.
	Gefahrenklasse J.		
31	Pflasterer-Anbringung und -Reparatur,	6,25	3,13
32	Wind-, Wasserradenbau in Holz,		
	Gefahrenklasse K.		
33	Holzzurichtung (Gatterfägemühlen),	7,50	3,75
	Gefahrenklasse L.		
34	Dachdecken (Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Stroh-, Holzcement),	7,15	3,575
	Gefahrenklasse M.		
35	Fuhrwerk,	8,50	4,250
	Gefahrenklasse N.		
36	Brunnenmacher,	8,75	4,375
37	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen (Dampf-, Wasser-, Gas-, Windmotoren) und von Arbeitsmaschinen, welche durch Motoren genannter Art bewegt werden		
	Gefahrenklasse O.	9,25	4,625
38	Steinbruchsarbeiten		
	Gefahrenklasse P.	10,00	5,00
39	Holzbearbeitung mit Benutzung von Kreis- und Bandsägen rc.		
	Gefahrenklasse Q.	12,00	6,00
40	Abbruchsarbeiten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem anliegenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in den betreffenden Betrieben mit versichert ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Bauarbeiten ist die Prämienzahl der Klasse G mit 2,50 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Arbeiten jedoch, die weder im Prämien-, noch im Gefahrentarif aufgeführt sind und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes der Klasse G zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß §. 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698).

Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Unfallversicherung
Gaebel.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für die Jahre 1903 bis 1905

Laufende Nr.	Gefahrenklassen	Lohnprozent welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene Mark Lohn zu entrichtenden Prämie. Pfennig
	Gefahrenklasse A.	1,00	0 80
1	Stubenmaler,		
2	Architekten, Ingenieure, Bauführer, Bautechniker, Bauwächter.		
	Gefahrenklasse B	1,60	0 70
3	Ofensetzer,		
4	Tapezierer,		
5	Glaser.		
	Gefahrenklasse C.	2,00	1 00
6	Bauhandwerker, Bauunternehmer, Maurer, Zimmerer, Putzer, Gypser, Tüncher, Kunst- und Dekorationsmaler,		
7	Stuckateure,		
8	Bahnenbauarbeiter.		
	Gefahrenklasse D.	2,00	1,00
9	Asphalteure, Steinsetzer (Pflasterer),		
10	Bauschlosser.		
	Gefahrenklasse E.	3 00	1 80
11	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen,		
12	Stimmer und Stimmerinnen,		
13	Ziegelei- und Kalkbrennereibesitzer (Hauptbetrieb)		
	Gefahrenklasse F.	3 80	1,20
14	Bauschlosser,		
15	Bauklempner.		
	Gefahrenklasse G.	4,00	2,50
16	Maurer,		
17	Schieferdecker,		
18	Schornsteinfegergeh.		
	Gefahrenklasse H	5 00	2,80
19	Aufringung, Abnahme, Einlagen und Reparatur von Blitzableitern,		
20	Zeltmacher.		
	Gefahrenklasse J.	6 00	3,00
21	Brunnenunternehmungs-(Brunnenhaltungs-)Arbeiten,		
22	Zimmerer		
	Gefahrenklasse K.	7,00	3,60
23	Mühlenbauer.		
	Gefahrenklasse L	8,00	4 00
24	Kies- Lehm-, Mergels Sand- und Thon-Gräberei,		
25	Erd- und Grundarbeiten		
	Gefahrenklasse M.	9,00	4 00
26	Brunnenmacher		

Digitized by Google

Laufende Nr.	Gefahrenklassen	Lohnprozentsatz der als Prämie zu entrichten sind. Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des Betrages nicht zusammenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig
	Gefahrenklasse N.	10,00	5,00
27	Dachdecker,		
28	Schornsteinfeger, Schornsteinspringer		
	Gefahrenklasse O.	11,00	5,50
29	Wartung und Bedienung von Dampfkesseln, Kraftmaschinen und von Arbeitsmaschinen ꝛc.		
	Gefahrenklasse P.	12,00	6,00
30	Abbruchsarbeiten.		

Sonstige Bestimmungen

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Arbeitsbetrieb) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht aufgeführten Betriebsarten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse G mit 2,50 Prämie für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Arbeitsarten jedoch, die weder im Prämien- noch im Gefahrentarif aufgeführt sind und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes der Klasse G zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß §. 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698).

Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Unfallversicherung.
Gaebel.

32074

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag den 23 December **1902.**

Polizei-Verordnung,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen.)

Auf Grund des Gesetzes vom 13 Januar 1875 — Reg.-Bl S 9 — wird für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hiermit Folgendes verordnet:

Titel I. Begriff der Aufzüge.

§ 1.

Als Aufzüge (Fahrstühle) im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung werden solche Einrichtungen zum Aufzuge von Personen oder Lasten angesehen, deren Fahrkorb, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden.

Ausgenommen sind Schachtaufzüge in Bergwerken und Bauschachteinrichtungen in Theatern.

Titel II. Eintheilung der Aufzüge.

§ 2.

Die Aufzüge werden eingetheilt in

1) Personenaufzüge (einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer aufzuhalten haben)
2) Lastenaufzüge

Titel III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3.

Aufzüge sollen, soweit der Betrieb des zulässt, im Freien oder an der Außenfront der Gebäude, oder in von massiven Wänden umgebenen Treppenhäusern oder Lichthöfen angelegt werden und bedürfen unter dieser Voraussetzung keiner massiven und dichten unverbrennlichen Umschließung der Fahrbahn.

Sollen dagegen im Innern von Gebäuden nebeneinander gelegene Räume durch Aufzüge verbunden werden, so muß die Fahrbahn der Regel nach in ihrer ganzen Ausdehnung durch massive oder dichte Wände aus unverbrennlichem Material abgeschlossen werden. Die Schächte müssen an ihrem oberen Ende unverbrennlich abgedeckt oder mindestens 0·20 m über Dach geführt werden. In letzterem Fall kann der Schacht durch Glas und darunter befindlichem Drahtgitter abgedeckt werden, doch muß der Schacht alsdann über der Dachfläche mit Entlüftungsöffnungen versehen werden.

Als unverbrennliche Wände gelten abgeputzte Wände aus massiven Steinen, Back- oder Monierwände.

Von der Vorschrift massiver oder dichter unverbrennlicher Schachtwände sind ausgenommen:

1) Aufzüge, welche im Innern von Gebäuden übereinanderliegende Galerien verbinden,
2) Aufzüge, die nur zum Geschoß niederen sollen, die Fahrbahn an ihrer oberen Mün-

bung einen feuersicheren Abschluß erhält der auch aus Deckel- oder Klappverschlüssen bestehen darf

3) Aufzüge, welche Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, sofern die Fahrbahn an ihrer oberen Mündung einen feuersicheren Abschluß erhält, der auch aus Deckel- oder Klappverschlüssen bestehen darf,
4) kleine Aufzüge (siehe § 26),
5) Gichtaufzüge in allen Arten von Betrieben,
6) Aufzüge in Windmühlen

Durchbrechungen von Decken außerhalb der Fahrbahn zum Zweck der Durchführung von Gegengewichten Seilen Ketten Steuerungseinrichtungen und dergleichen sind, sofern der Querschnitt der Oeffnungen größer als 100 qcm ist, den Aufzugschachten gleich auszuführen

§ 4

Lichtöffnungen sind in den Wandungen auch solcher Fahrschachte zulässig, welche massive oder unverbrennlich umschlossen sein müssen

Lichtöffnungen müssen in denjenigen Wänden, welche nach dem Freien zu liegen, durch Fenster verschlossen werden, welche von Außenseite nicht geöffnet werden können Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangsthüren, welche den Fahrschacht nach Innenräumen zu begrenzen müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke dicht und fest abgeschlossen werden

In letzteren Fällen dürfen die Lichtöffnungen eine Größe von 0,05 qm in jedem Geschoß nicht übersteigen

Zugangsöffnungen zu massiv oder unverbrennlich umschlossenen Fahrschächten müssen einen feuersicheren Abschluß erhalten

Als feuersicher gelten auch hölzerne Abschlußvorrichtungen, die auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagen sind

§ 5

Der von dem Fahrkorb durchlaufene Raum darf zur Lagerung von Gegenständen nicht benutzt werden und nur die zum Betriebe oder zur Reinigung erforderlichen Einrichtungen enthalten

§ 6

Die Fahrbahn muß sofern sie nicht gemäß § 3 mit dichten Wänden umgeben werden muß, gegen die Umgebung allseitig derart abgeschlossen sein daß Menschen weder sich in die Fahrbahn hinumbeugen noch auch ungehindert Fremdkörper in den Fahrschacht hineinwerfen können.

Thüren zu Aufzugschachten und ungeteilten Fahrbahnen dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Thüren in Fahrbahnen dürfen nicht aus der Fahrbahn herausschlagen. Die Umwehrungen der Fahrbahn müssen der Regel nach aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden. Bestehen dieselben aus Drahtgeflecht, so darf dieses eine Maschenweite von höchstens 2 cm besitzen

§ 7.

Jeder Aufzug, der eine größere Förderhöhe als 2 m besitzt und zum Zweck der Be- und Entladung betreten werden kann, oder zur Beförderung von Personen (vergl § 2 Ziff 1) benutzt werden darf, muß entweder eine Fangvorrichtung oder eine unmittelbar am Fahrkorb angebrachte Sendremse die ihn mit gesetzloser Geschwindigkeit niedergehen läßt besitzen und muß so eingerichtet sein daß eine im Betriebe für die Anlage bestimmte größte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann. Fahrkörbe, welche durch einen Stempel unmittelbar gehoben werden, bedürfen einer Fangvorrichtung oder Senkbremse nicht sofern unmittelbar am Treibcylinder eine Vorrichtung angebracht ist die verhindert, daß der Fahrkorb dem Niedergang eine höhere als die festgesetzte Geschwindigkeit annehmen kann.

Die Fang- oder Bremseinrichtungen müssen so geschaffen sein, daß sie durch das Ladegut aber durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 8

Jeder Aufzug muß mit mindestens einer Vorrichtung versehen sein, die ihn in seinen Endstellungen selbsthätig zum Stillstand bringt.

Ein Handaufzug genügt hierfür eine Handbegrenzung in der Fahrbahn.

§. 9.

Gegengewichte müssen geführt und so angeordnet sein, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können.

Außerhalb der Fahrbahn liegende Gegengewichte sind wie erstere einzufriedigen (vergl. § 8 und § 6).

Bei Aufzügen die durch einen unmittelbar tragenden Stempel bewegt werden, muß die Verbindung zwischen Stempel und Plattform derartig sicher hergestellt sein, daß die Plattform durch Gegengewichte nicht vom Stempel abgehoben werden kann.

Die Befestigung von Seilen, Ketten und dergl. am Fahrkorb darf nur durch sichere Gehänge erfolgen.

§ 10.

Die Vorräume der Aufzüge und die von Personen benutzten Fahrkörbe müssen während der Zeit ihrer Benutzung ausreichend durch Tageslicht oder künstliches Licht beleuchtet sein.

Titel IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge, einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer auffahren dürfen.

§ 11.

Die Fahrkorbdecke muß derart beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorb befindlichen Personen Schutz gegen herabfallende Theile des Triebwerks gewährt. Wo dies nicht der Fall ist muß die Fahrbahn oben unterhalb der Triebwerkstheile sicher abgedeckt werden.

§ 12.

Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche seine Zugangsöffnungen enthalten, sowie nach oben von geschlossenen Wänden oder Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

Verschlußthüren am Fahrkorb sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsstellen des Fahrkorbes in voller Geschoßhöhe durchgeführt, ebenso glatt und nicht mehr als 5 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 13.

Jede Zugangsöffnung zu Fahrbahn muß mit einer verschließbaren Thür versehen sein, welche dauernd mit den inneren Schachtwänden eingebracht sein muß.

Jede Zugangsthür darf nur geöffnet werden können, wenn der Fahrkorb bahnlos steht und zur Ruhe gekommen ist, der Fahrkorb darf nicht eher in Bewegung gesetzt werden können, bevor alle Zugangsthüren zur Fahrbahn geschlossen sind.

Von der Steuerungsvorrichtung kann eine der einzuhaltenden Zugangsthüren, deren Fläche 2,5 qm nicht übersteigt, Abstand genommen werden, wenn die Zugangsthüren zur Fahrbahn von außen nicht nur mit einem besonderen Drücker öffnen lassen, wenn das Oeffnen durch besondere Verrichtungsregel oder dergl. in allen Fällen verhindert wird in welchen der Fahrkorb nicht vor der Thür steht und wenn die Thüren von selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden.

§ 14.

Die Steuerungsvorrichtung des Fahrkorbes muß sich innerhalb derselben befinden. Die Bedienung darf nur vom Fahrkorb aus erfolgen können, abgesehen von den im § 29 vorgesehenen Fällen.

Jeder Aufzug ist zum selbsthätigen Anhalten in seinen Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, welche unabhängig von einander in Wirksamkeit treten und mit dem Anhalten gleichzeitig die Betriebsstelle auftheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig vom Schachtsteuerzuge in Thätigkeit treten. Bei Anwendung von Friedenthalmmeln muß eine Bauschlung an der Aufzugmaschine angebracht sein, welche das Steuer der Fahrbahne nach Ausrichtung der Steuerung verhindert.

§. 15.

Bei Aufzügen, die nicht durch eine unmittelbare Unterstützung bewegt werden, muß der Fahrkorb an mindestens zwei Seilen, Ketten oder dergl. hangen die derartig mit der Fangvorrichtung

Digitized by Google

verbunden sein müssen daß diese beim Bruch oder bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane durchs in Thätigkeit tritt.

Seile, Ketten und dergleichen müssen so berechnet werden daß nach dem Bruch eines der Tragorgane die übrigen nie nicht mehr als einem Drittel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden.

Bei Seilen ist die höchste im Querschnitt entstehende Spannung aus der Zug- und Biegungsspannung zusammenzusetzen welch' letztere am Berührungspunkt von Seil und Rolle entsteht.

§ 16.

Jeder durch Fördermaschinen bewegte Aufzug muß mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängefall versehen sein.

§ 17.

Jeder Fahrkorb dessen Fahrbahn durch dichte Wandungen umschlossen wird, muß mit einer außerhalb des Fahrschachtes führenden Signalvorrichtung und einem im Innern des Fahrkorbes angebrachten deutlichen Hinweis auf diese Einrichtung versehen sein. Die Signalvorrichtung ist so anzubringen, daß sie von jedem Mitfahrenden bethätigt werden kann.

§ 18.

An jeder Zugvorrichtung zum Fahrschacht und im Innern des Fahrkorbes ist ein Schild anzubringen, welches in deutlich lesbarer Schrift das Wort Personenaufzug sowie die zulässige Belastung unterhalb des Fahrkorbes in Kilogrammen in Zahl und Prozenten welche gleichzeitig befördert werden dürfen und die Vorschrift, daß der Fahrschacht nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthalten muß. Als Gewicht einer Person ist 75 kg anzunehmen.

§ 19.

Solche Bremsvorrichtungen in Mahlmühlen sowie Schlauchzüge auf denen ein Führer mitfahren darf, unterliegen den Bestimmungen der §§ 11—18 nicht jedoch ist mindestens die untere Schachtthüre und der Verschluß der oberen Ladeöffnung von der Fahrkorbbewegung abhängig zu machen. Die Thüren in Zwischengeschossen müssen mindestens selbst zufallen sobald sie losgelassen werden und dürfen sich von außen nur mittels besonderen Druckes öffnen lassen. Die Berechnung der Seile, Ketten und dergleichen muß bei Anwendung mäßiger Tragorgane gemäß § 15 sonst gemäß § 23 erfolgen.

B. Lastenaufzüge.

§ 20.

Die Fahrkorbe müssen bei Aufzügen deren Fahrbahn nicht in ganzer Ausdehnung von Schacht- oder Gitterwänden umschlossen ist, derartig beschaffen sein, daß das Ladegut nicht herausfallen kann.

§ 21.

Jede Ladeöffnung muß mit einem Verschluß versehen sein, welcher verhindert, daß Menschen in den vom Fahrkorb durchlaufenen Raum hineinfassen oder sich in denselben hineinbegeben können.

Die Verschlüsse müssen der Regel nach so eingerichtet sein daß sie nur dann geöffnet werden können, wenn sich öffnen wenn der Fahrkorb an der Ladeöffnung angelangt ist und daß sie sammtlich geschlossen sein müssen ehe sich zu senken beginnen, wenn der Fahrkorb in Bewegung gesetzt werden soll.

Bei Aufzügen, welche kein durchgehende dichte Fahrschachtumkleidung aus unverbrennlichem Material besitzen und zum Be- und Entladen nicht betreten werden sowie bei Bauaufzügen genügt ein fester nicht entfernbarer Abschluß der Ladeöffnung sofern es derartig angebracht wird, daß Menschen nicht in den Fahrschacht stürzen oder sich in denselben hineinbegeben können.

§ 22.

Die Steuerungsvorrichtung des Förderkorbes muß sich außerhalb des Fahrschachtes befinden. Die Bedienung der Steuerung darf vom Förderkorb aus nicht erfolgen können.

§ 23.

Seile, Gurte oder Ketten müssen so berechnet werden daß sie mit nicht mehr als einem Drittel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht sind.

Bei Seilen ist die höchste im Querschnitt entstehende Spannung aus der Zug- und Biegungsspannung zusammenzusetzen, welch' letztere am Berührungspunkte von Seil und Rolle entsteht.

§ 24.

Jeder Aufzug, dessen zeitweiliger Stand nicht außerhalb der Fahrbahn zu erkennen ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Fahrvorrichtung versehen werden.

§. 25.

An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, welches in deutlich lesbarer Schrift das Wort: Aufzug, die zulässige Belastung in Kilogrammen, das Verbot des Mitfahrens von Personen enthalten muß.

Bei Ladeöffnungen, deren Verschlüsse fest sind, ist außerdem ein Verbot betreffend das Hineinlehnen in den Fahrschacht anzubringen.

§ 26.

Auf kleine Aufzüge die nicht betreibar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergl.) von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0.7 qm Schachtquerschnitt finden von den Bestimmungen unter Titel III nur diejenigen der §§. 3 6 8 9 und 10 unter Titel IV nur diejenigen der §§. 23 und 25 und unter Titel V nur diejenigen des §. 27 Abs. 1 und 2, die Bestimmungen des Titels VI aber gar keine Anwendung.

Titel V. Betrieb der Aufzüge.

§. 27.

Die Inhaber von Aufzügen bezw. die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gesetzlichem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen sind verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzuges dem Inhaber bezw. dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

Das Schmieren der Führungen und der Führungstheile muß vom Inneren des Fahrkorbes aus welcher mit entsprechenden Einrichtungen zu versehen ist, erfolgen, das Schmieren der Triebwerkstheile in gleicher Weise in allen Fällen, wo sich unterhalb dieser Triebwerke keine sichere Abdeckung (§ 11 Satz 2) befindet.

§ 28.

Der Fahrkorb darf erst dann in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämmtlichen Zugangsöffnungen zur Fahrbahn und etwa vorhandene Thüren des Fahrkorbes geschlossen sind. Thüren von Fahrkörben mit welchen Personen befördert werden dürfen erst dann geöffnet werden wenn der Fahrkorb an einer Fahrbestelle angelangt und die Abstellung der Steuerungsvorrichtung erfolgt ist.

§ 29

Aufzüge, mit welchen Personen befördert werden dürfen, einschließlich der Lastenaufzüge mit Personenbeförderung, dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzuges vertraut sein und ist dies durch einen von einem Sachverständigen (§ 31) schriftlich auszustellenden und in das Revisionsbuch (§ 31) einzunehmenden Befähigungsnachweis darzuthun. Führer für solche Aufzüge müssen außerdem in das Revisionsbuch die thatsächliche Geltung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzuges verantwortlich übernommen haben.

Die Begleitung des Führers kann erlassen werden, und es genügt die bloße Aufsicht desselben wenn die Benutzung eines Fahrstuhls ausschließlich von bestimmten, nicht wechselnden Personen erfolgt aber sofern nur zwei Geschosse mit einander verbunden sind. Bei Personenfahrstühlen in Privatwohnungen welche nur dem Bedarfe einer und derselben Wohnung dienen, kann auch die Aufsicht eines Führers erlassen werden wenn der Hausvortheil nachweist, daß er mit der Führung Einrichtung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls betraut ist und erklärt die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Benutzung der Sicherheitsvorrichtungen Seitens derjenigen Personen, die er zur selbstständigen Benutzung des Fahrstuhls zuläßt, zu übernehmen. Solche Fahrstühle sind indessen abgesehen von den durch die zuständigen Sachverständigen (§. 31) vorzunehmenden regelmäßigen Untersuchungen der ständigen Aufsicht eines zuverlässigen Fahrstuhlsbedienten in mindestens jährlichen Fristen zu unterstellen.

Digitized by Google

§ 30.

Die Fahrgeschwindigkeit von Aufzügen, welche Personen befördern dürfen, aber auf deren Führer ausüben dürfen soll 1.5 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerk muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche das Wechseln der Geschwindigkeit über dieses Maß hinaus bei der Abwärtsbewegung des Fahrkorbs verhindert. Personen- und Lastenaufzüge mit Geschwindigkeitsbremse (selbsttätiger Sinkbremse) dürfen diesen auch Lastenzug des Seils vom Fahrkorb mit höchstens 1.5 m Geschwindigkeit in der Sekunde niedergehen.

Titel VI. Abnahme und Ueberwachung der Aufzüge.

§. 31.

Jeder neue Aufzug muß, bevor er in Betrieb genommen wird, auf Kosten des Besitzers einer technischen Untersuchung durch Sachverständige dahin unterzogen werden, ob der Aufzug bezüglich seiner maschinellen Anlage den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht und auch bezüglich der baulichen Anlage genügende Sicherheit gewährt. Der Anlaß zur Abnahme ist von dem Aufzugsbesitzer bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung sämmtliche vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen einzeln zu prüfen. Die Zugvorrichtungen der Fänge oder Bremsvorrichtungen ist mit der höchsten zulässigen Belastung und mit dem leeren Fahrkorb bei der größten erlaubten Geschwindigkeit des niedergehenden Fahrkorbs zu prüfen. Bei dieser Probe müssen die Tragorgane vom Fahrkorb losgelöst oder mindestens soweit gelockert werden, daß sie schlaff sind. Fahrstühle mit Hanfseilen müssen sich nach Lösung oder Lockerung der Tragorgane festklemmen, nachdem sie höchstens 0.25 m tief gefallen sind.

Ueber den Befund der Prüfung ist von den Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplare der von dem Unternehmer der Anlage in zweifacher Ausfertigung zu beschaffenden und von den Sachverständigen zu bestätigenden Zeichnung und Beschreibung des Aufzugs einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Revisionsbuch anzuheften.

Der Sachverständige hat diese Fahrstuhlpapiere der Ortspolizeibehörde zur Kenntniß zu übersenden, welche, wenn auch die von polizeiliche Abnahme der Anlage zu seinem Bedenken Veranlassung gegeben hat, dem Unternehmer unter Verfügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebseinhaltung für den Aufzug ertheilt.

Die von dem Sachverständigen auszuarbeitende Abnahme-Bescheinigung des maschinellen Theils der Anlage, die vom Unternehmer zu beschaffende Beschreibung des Aufzuges der Befestigungsnachweis für Führer und das Revisionsbuch müssen den dieser Polizeiverordnung beigefügten Mustern entsprechen. Das Revisionsbuch muß einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Inhaber des Aufzuges zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen bereit zu halten.

§ 32.

Die Aufzüge zur Beförderung von Personen sowie die Lastenaufzüge auf denen Führer mitfahren dürfen, sind in höchstens zweijährigen Zwischenräumen durch die Sachverständigen einer wiederholenden Untersuchung zu unterwerfen.

Dienstpflichtige in Maschinisten bleiben von den regelmäßigen Untersuchungen befreit, auch wenn Personen mit ihnen befördert werden dürfen.

Bei den wiederkehrenden Untersuchungen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der ersten Abnahme zu prüfen. Den Befund der Revision hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen. Die zur Beendigung der Revision erforderlichen Vorbereitungen hat der Inhaber des Aufzugs nach ergangener Benachrichtigung durch den Sachverständigen auf seine Kosten zu treffen.

Vorgefundene Mängel sind innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlauf der Sachverständige die Ortspolizeibehörde von dem vorhandenen Mangeln Anzeige zu erstatten hat.

Zudem der Sachverständige den Aufzug in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde die sofortige Einstellung des Betriebes zu veranlassen, sowie daß dies geschehen in das Revisionsbuch einzutragen

§. 33

Als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die von dem Kreisamtmann als solche zu bezeichnenden Personen.

Titel VII. Einführungs- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 34

Die gegenwärtig schon im Betrieb befindlichen Anlagen sind den Vorschriften der §§ 3—5 nicht unterworfen, dagegen kann bei wesentlichen Aenderungen der baulichen Anlagen gefordert werden, daß sie den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend abgeändert werden.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen sind alle jetzt schon vorhandenen Feuerstellen innerhalb eines Jahres mit den Vorschriften dieser Verordnung in Uebereinstimmung zu bringen und dürfen zu diesem Zweck in den ersten drei Monaten nach Ablauf eines Jahres einer Revision unterzogen.

Die Kreisamtmänner sind befugt die vorstehende Frist auf Antrag zu verlängern auch von der Durchführung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung für bestehende sowie der mit ihnen herzustellenden Anlagen Abstand zu nehmen.

Titel VIII. Strafen.

§. 35.

Uebertretungen dieser Verordnung werden wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt wird, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 30 Mark bestraft.

Arnsberg, den 17. Dezember 1902.

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Dinstag den 30 December 1902.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ausübung der Heilkunde durch nicht staatlich approbirte Personen.

Auf Grund des Gesetzes vom 13 Januar 1875 — Regierungsblatt Seite 9 — wird für den Umfang der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont Folgendes verordnet

§ 1.

Personen welche in den Fürstenthümern die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, ohne hierzu staatlich approbirt zu sein, haben sich vor Beginn des Gewerbebetriebes bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreisphysikus persönlich oder schriftlich zu melden und ihm folgende Angaben zu machen:

1) Vor- und Zuname, 2) Wohnort, 3) Tag, Jahr und Ort der Geburt 4) Religion, 5) Stand, früherer Beruf 6) Art der Ausbildung, 7) Heilmethode, 8) bisheriger Wohnort.

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

§ 2.

Jeder Wechsel des Wohnortes ist von den im § 1 bezeichneten Personen innerhalb 8 Tagen nach dem Eintritt desselben dem zuständigen Kreisphysikus zu melden. Das Gleiche gilt von der Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und dem Wegzug aus den Fürstenthümern.

§ 3.

Oeffentliche Anzeigen von nicht approbirten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4.

Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Thierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

1) den Gegenständen Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere über ihren wahren Werth hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder beunruhigt wird, oder wenn

2) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§. 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Arolsen, den 23. December 1902

Der Landesdirektor.
v. Saldern.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT
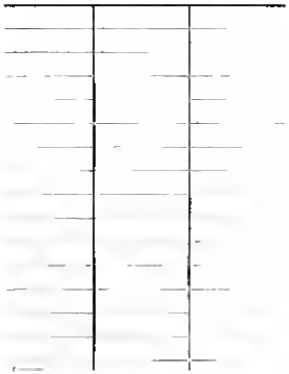
This book is under no circumstances to be taken from the Building